

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 28. Juni 2006

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Frankfurt am Main

(Emittentin)

Open End Zertifikate

bezogen auf

Indizes und Futures Kontrakte

Goldman, Sachs & Co. OHG
(Anbieterin)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	5
II.	RISIKOFAKTOREN	14
A.	Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	14
1.	Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin.....	14
2.	Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin.....	15
B.	Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	15
1.	Zertifikate und deren Funktionsweise	15
2.	Laufzeit der Zertifikate	16
3.	Zertifikate mit Management Gebühr	17
4.	Preisbildung von Zertifikaten.....	17
5.	Zertifikate mit Rolling-Futures-Kontrakten als Basiswert	18
6.	Zertifikate mit Währungsrisiko	19
7.	Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen	20
8.	Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	21
9.	Inanspruchnahme von Kredit	21
10.	Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin	21
11.	Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartenden Erträge.....	21
12.	Angebotsgröße	22
III.	VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS	23
IV.	ANGABEN ÜBER DIE ZERTIFIKATE	23
A.	Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten.....	24
1.	Beschreibung der Wertpapiere	24
2.	Berechnungsstelle und Zahlstelle	24
3.	Maßgebliche Rechtsordnung.....	24
4.	Verkaufsbeginn, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung	24
5.	Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate	25
6.	Währung der Wertpapieremission.....	25
7.	Verbriefung, Lieferung	25
8.	Börsennotierung	25
9.	Handel in den Zertifikaten	25
10.	Bekanntmachungen	25
11.	Steuern und Abgaben.....	26
12.	Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	30
13.	Angaben zu den Basiswerten	30
14.	Übernahme	77
15.	Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	78
16.	Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	78
B.	Rückzahlungsszenario / Beispielrechnung	80

C.	Zertifikatsbedingungen	81
V.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	154

Durch Verweis einbezogene Dokumente

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird auf Seite 154 gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 21. Juni 2006 verwiesen. Das Registrierungsformular der Emittentin vom 21. Juni 2006 wird bei der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung auf die Bereithaltung des Registrierungsformulars wurde am 23. Juni 2006 in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Bitte beachten Sie ferner, dass die unter diesem Prospekt angebotenen Zertifikate bereits auf Grundlage mehrerer gemäß dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in der vor dem 01.07.2005 geltenden Fassung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegter und veröffentlichter Verkaufsprospekte bereits angeboten wurden. Aufgrund des bevorstehenden Ablaufs der in § 18 Absatz 2 Verkaufsprospektgesetz in der nach dem 01.07.2005 geltenden Fassung vorgesehenen Übergangsfrist werden sämtliche in diesem Prospekt genannten Wertpapiere ab dem Billigungsdatum dieses Prospekts ausschließlich auf Grundlage der in diesem Prospekt gemachten Angaben angeboten.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin und die Goldman, Sachs & Co. oHG als Anbieterin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden können, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Was sind Zertifikate?

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbriefen, am Endfälligkeitstag der Zertifikate oder (im Fall von Open End Zertifikaten) nach deren wirksamer Einlösung durch die Zertifikatsinhaber einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Rückzahlungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren, auf die sich die Zertifikate beziehen, zu erhalten.

Auf welche Basiswerte können sich die Zertifikate beziehen?

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate beziehen sich auf Indizes und Futures Kontrakte.

Wie berechnet sich der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten?

Der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten wird grundsätzlich auf Grundlage der Wertentwicklung (Performance) des zu Grunde liegenden Basiswerts berechnet. Hierzu wird die Performance des Basiswerts auf die Berechnungsbasis der Zertifikate umgerechnet.

Die Berechnungsbasis der Zertifikate ist ein bestimmter Referenzkurs des Basiswerts (**Basiskurs**) multipliziert mit einem bestimmten Ratio. Das **Ratio** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Die Performance des Basiswerts wird nach der sogenannten **europäischen Performanceberechnung** berechnet, bei der die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, betrachtet wird.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen wird von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine **Management Gebühr** in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Kann ich Zertifikate jederzeit wieder verkaufen?

Zertifikate können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission stellen. Die Emittentin hat die Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und der Börse Stuttgart (EUWAX) eingeführt. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Börseneinführung, der Höhe oder des Zustandekommens von Kursen sowie der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Wie bestimmt sich der Preis eines Zertifikats während seiner Laufzeit?

Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als sog. Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Zertifikaten grundsätzlich auf Grund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Die für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise werden auf der Grundlage des theoretischen Werts der Zertifikate ermittelt. Der theoretische Wert ergibt sich aus branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und berücksichtigt verschiedene preisbeeinflussende Faktoren. Bitte beachten Sie, dass die von Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") berechneten Preise der Zertifikate ihrem theoretischen Wert nicht notwendigerweise entsprechen, sondern regelmäßig von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Zertifikate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Zertifikate variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Zertifikate kann eine solche Abweichung dazu führen, dass die zum Emissionspreis erworbenen Zertifikate trotz gleich bleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Zertifikate dazu führen, dass die von anderen

Wertpapierhändlern für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den vom Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Welche Laufzeit haben die Zertifikate?

Die Zertifikate sind als Open End Zertifikate ausgestaltet und haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einer zwischenzeitlichen Kursveränderung des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder in die von Ihnen erwartete Richtung bewegt. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt.

Ferner können Sie die von Ihnen gehaltenen Open End Zertifikate während ihrer Laufzeit zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen definierten Einlösungsterminen durch Abgabe einer Einlösungserklärung einlösen. Der Rückzahlungsbetrag bei eingelösten Zertifikaten wird auf Grundlage des Abrechnungskurses des Basiswertes an dem betreffenden Einlösungstermin berechnet.

Welche Kosten sind mit dem Kauf von Zertifikaten verbunden?

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die Ihnen von Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Bitte informieren Sie sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister.

Wer ist die Emittentin?

Allgemeines

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend auch die "Gesellschaft" oder die "Emittentin") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH

MesseTurm

Friedrich-Ebert-Anlage 49

60308 Frankfurt am Main

Tel: 069 / 7532 1111

Geschäftsgegenstand und Geschäftsüberblick

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate und strukturierte Anleihen. Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen. Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begebenen Wertpapiere werden von der Goldman, Sachs & Co. oHG übernommen, die gegebenenfalls die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer Wertpapierbörse beantragt. Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH kann auf die administrativen Ressourcen der Goldman, Sachs & Co. oHG zurückgreifen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.

Organisationsstruktur

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ist eine 100prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. ("**Goldman Sachs**"). Goldman Sachs zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften (die "**Goldman Sachs Gruppe**") ist durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt im Finanzdienstleistungsbereich tätig, insbesondere in den Bereichen des Handels mit Wertpapieren und Derivaten sowie des Investment Banking einschließlich der Beratung auf den Gebieten Mergers & Acquisitions, Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital, Handel in Devisen und Commodities sowie Asset Management.

Bilanzzahlen

Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). Die nachfolgenden Tabellen beinhalten eine vergleichende Darstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 2003/2004 und 2004/2005.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main Bilanz zum 30. November 2005

Aktiva	30. 11. 2005	30. 11. 2004	Passiva	30. 11. 2005	30. 11. 2004
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	51.129,19	51.129,19
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	43.633,32	II. Gewinnvortrag	3.140.354,69	2.097.464,75
2. Forderungen gegen Gesellschafter	3.055,87	2.711,02	III. Jahresüberschuss	932.597,09	1.042.889,94
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.518.152.765,62	4.373.756.494,62		4.124.080,97	3.191.483,88
II. Guthaben bei Kreditinstituten	5.188.437,34	4.980.863,30	B. Rückstellungen		
B. Rechnungsabgrenzungsposten	37.500,00	0,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	123.019,00
			2. Steuerrückstellungen	447.262,01	412.875,66
			3. Sonstige Rückstellungen	350.431,56	283.376,91
				797.693,57	819.271,57
			C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	72,51
			2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	22.899,23
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.518.459.984,29	4.374.749.975,07
			davon aus Steuern EUR 332.939		
			(Vorjahr EUR 0)		
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem		
			Jahr EUR 819.498.372		
			(Vorjahr EUR 2.424.668.774)		
	2.523.381.758,83	4.378.783.702,26		2.523.381.758,83	4.378.783.702,26

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Dezember 2004 bis 30. November 2005

	<u>2004/2005</u>	<u>2003/2004</u>
	EUR	EUR
1. Erträge aus Kostenerstattungen	32.703.052,42	35.341.377,60
2. Aufwendungen aus der Ausgabe von Optionsscheinen und Zertifikaten	-31.145.764,22	-33.658.454,83
3. Sonstige betriebliche Erträge	73.120,82	1.620.389,83
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-242.591,51	-67.191,80
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	0,00	-1.437.600,46
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 23.019,00)	0,00	-34.505,13
6. Zinserträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 114.758,17 (Vorjahr: EUR 86.451,93)	115.433,00	86.881,41
7. Zinsaufwendungen	<u>-728,00</u>	<u>0,00</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.502.522,51	1.850.896,62
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-569.925,42	-808.006,68
10. Jahresüberschuss	<u><u>932.597,09</u></u>	<u><u>1.042.889,94</u></u>

Wesentliche Gerichtsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind solche Verfahren anhängig oder angedroht. Es bestehen zur Zeit keine staatlichen Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Welche Risiken gehe ich mit dem Kauf von Zertifikaten ein?

Mit dem Kauf der Zertifikate gehen Sie einerseits emittentenbezogene, andererseits wertpapierbezogene Risiken ein.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Das Bonitätsrisiko bezeichnet das Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. daß sie ihren Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren nicht oder nicht termingerecht nachkommen kann. Anleger sollten daher vor einer Anlage in die von der Emittentin begebenen Wertpapiere eine Beurteilung der Bonität der Emittenten in ihre Anlageentscheidung miteinbeziehen.

In diesem Zusammenhang sollte beachtet werden, daß die Emittentin nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet. Das haftende Stammkapital der Emittentin beläuft sich deshalb auf nur EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist aus diesem Grund durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu garantierten Wertpapieren bzw. im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Ein vollständiger Verlust des in die Wertpapiere investierten Betrages kann insbesondere im Falle einer Insolvenz der Emittentin eintreten. Hierbei ist zu beachten, daß die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Die Emittentin schließt derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften der Goldman Sachs Gruppe ab. Im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern ist die Emittentin aus diesem Grunde einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz einer Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, mit der die Emittentin solche Absicherungsgeschäfte abschließt, kann daher unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Auf Grund des Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes verliert ein Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

Sind die Zertifikate mit einer Management Gebühr ausgestattet, mindert diese nicht nur den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate am Endfälligkeitstag, sondern auch den Wert der Zertifikate während ihrer Laufzeit im Sekundärmarkt.

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieftes Anspruchsrecht mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko auch von Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Bezüge auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich erhöhen**.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts, über den Sie sich auf Grund der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben und weiterer Informationsquellen eine umfassende Meinung bilden sollten, wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von weiteren Faktoren bestimmt, wie der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität des Basiswertes, dem allgemeinen Zinsniveau und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Eine Wertminderung der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes konstant bleibt.

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich.

Provisionen und andere Emissions- und Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu wesentlichen Kostenbelastungen führen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten.

Entsprechen die Zertifikate meinen Anlagekenntnissen und -zielen?

Ob eine Anlage in die Zertifikate ihren Anlagekenntnissen und -zielen entspricht, lässt sich ausschließlich auf Grund einer Bewertung Ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, Ihrer bisherigen Anlagekenntnisse und Ihrer Anlageziele beurteilen. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater.** Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Wie werden Zertifikate steuerlich behandelt?

Die steuerrechtliche Behandlung der Zertifikate richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate und Ihrer persönlichen steuerlichen Situation. Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate umfassend beraten zu lassen.

Wo erhalte ich Informationen über die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der Zertifikate?

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sind den jeweiligen nachfolgenden Zertifikatsbedingungen zu entnehmen. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, auf der Internetseite der Emittentin, der Anbieterin und der Zahlstelle unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer von Zertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken in Verbindung mit sonstigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Zertifikaten entschließen.

Niemand sollte Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer von Zertifikaten sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Zertifikate geeignet ist.

A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Zertifikate im Vergleich zu garantierten Wertpapieren bzw. im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren schließt die Emittentin regelmäßig mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poors besteht nicht.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

B. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

1. Zertifikate und deren Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Basisprospekt begebene Zertifikate kommen Indizes und Futures Kontrakte in Betracht.

In Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei Zertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) eines Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate gebunden. Für die Berechnung der Performance des Basiswertes wird bei der **europäischen Performanceberechnung** die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem

anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, die beide in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, betrachtet.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht daher ein Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind auf den folgenden Seiten dieses Prospekts näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt bei **Zertifikaten ohne Nominalbetrag** auf Basis eines anfänglichen Referenzkurses (des Basiswertes), des Ratios, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale (wie z.B. der Management Gebühr). Das **Ratio** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswertes bezieht.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher **nicht** durch laufende Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

2. Laufzeit der Zertifikate

Die Zertifikate sind als Open End Zertifikate ausgestaltet.

Open End Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt.

Ferner können Sie die von Ihnen gehaltenen Open End Zertifikate während ihrer Laufzeit zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen definierten Einlösungsterminen durch Abgabe einer Einlösungserklärung einlösen. Der Rückzahlungsbetrag bei eingelösten Zertifikaten

wird auf Grundlage des Abrechnungskurses des Basiswertes an dem betreffenden Einlösungstermin berechnet.

3. Zertifikate mit Management Gebühr

Gemäß der Zertifikatsbedingungen wird von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Rückzahlungsbetrag gegebenenfalls eine Management Gebühr in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Management Gebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("Hedging-Geschäfte").

Bitte beachten Sie, dass eine solche Management Gebühr nicht nur den am Endfälligkeitstag ggf. von der Emittentin zu zahlenden Rückzahlungsbetrag mindert, indem der Abrechnungskurs mit einem gemäß den Zertifikatsbedingungen berechneten Management Faktor multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweiligen Preise miteinbezogen. Gegebenenfalls berechtigen die Zertifikatsbedingungen die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate.

4. Preisbildung von Zertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldmans Sachs Gruppe oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Zertifikaten grundsätzlich auf Grund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

5. Zertifikate mit Rolling-Futures-Kontrakten als Basiswert

Allgemeines

Futures Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze oder Devisen) - sog. Finanzterminkontrakte - oder auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - sog. Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures Kontrakte mit demselben Basiswert grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zu Grunde liegenden Basiswertes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate auf den Börsenkurs der zu Grunde liegenden und in der jeweiligen Tabelle genannten Futures Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures Kontrakt zu Grunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

Rollover

Da Futures Kontrakte als Basiswert der Zertifikate jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin zu einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt der anfänglich zu Grunde liegende und jeder nachfolgend aktuelle Futures Kontrakt jeweils durch einen Futures Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zu Grunde liegende bzw. jeder nachfolgend aktuelle Futures Kontrakt ("Rollover"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Zertifikatsstelle kein Futures Kontrakt existieren, dessen Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Futures Kontrakts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate zu kündigen oder den Futures Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures Kontrakt mit einem

Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zu Grunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "Rollovertag") innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futures Kontraktes durchgeführt. Die Anbieterin wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen. Die Auswahl des neuen Futures Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der in einem Januar verfallende Futures Kontrakt (der "Alte Futures Kontrakt") durch einen identischen Futures Kontrakt (der "Neue Futures Kontrakt") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt.

Da die Anbieterin die Auflösung der auf den Alten Futures Kontrakt bezogenen Positionen und den Aufbau der auf den Neuen Futures Kontrakt bezogenen Positionen jeweils nicht zu einem einzigen Kurs des jeweiligen Basiswertes durchführen kann, wird ein auf Durchschnittswerten basierender "Rolloverkurs" jeweils für den Alten und den Neuen Futures Kontrakt ermittelt. Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "Rollover Fee" berechnet, deren Höhe sich aus einer in der Handelswährung ausgedrückten und in den Zertifikatsbedingungen definierten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate gestellt werden können.

Nach Abschluss des Rollover wird gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage der Rolloverkurse für den Alten und Neuen Futures Kontrakt das Ratio zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Wertes der Zertifikate angepasst.

Bitte beachten Sie ferner, dass eine Einlösung der Zertifikate mit Wirkung zu einem Rollovertag auf Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.

6. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Rückzahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Die vorstehend dargestellten Währungsrisiken bestehen allerdings hinsichtlich der Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit des Basiswertes ("Basiswertwährung") nicht bei sog. Quanto Zertifikaten, da bei diesen die Entwicklung des Wertes der jeweiligen Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate hat. Währungsrisiken können allerdings auch bei Quanto Zertifikaten im Hinblick auf andere Währungen, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten als die der Basiswertwährung bestehen, die einen engen Bezug zu der Wertentwicklung des Basiswerts oder deren Bestandteile haben.

7. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldmans Sachs Gruppe oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Die für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise werden auf der Grundlage des theoretischen Werts der Zertifikate ermittelt. Der theoretische Wert ergibt sich aus branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und berücksichtigt verschiedene preisbeeinflussende Faktoren. Bitte beachten Sie, dass die von Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") berechneten Preise der Zertifikate ihrem theoretischen Wert nicht notwendigerweise entsprechen, sondern regelmäßig von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Zertifikate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Zertifikate variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Zertifikate kann eine solche Abweichung dazu führen, dass die zum Emissionspreis erworbenen Zertifikate trotz gleich bleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Zertifikate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den vom Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Beachten Sie bitte außerdem, dass der Emissionspreis der Zertifikate Provisionen und sonstige Entgelte enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von

dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine zusätzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert des Zertifikates und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Zertifikate höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Über die Höhe dieser Provisionen und Entgelte erteilt die Anbieterin auf Anfrage Auskunft.

8. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit der Zertifikate Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

9. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Erträgen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

10. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann.

11. Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartenden Erträge

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, welche die aus dem Zertifikat ggf. zu erwartenden Erträge vermindern können. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten.

12. Angebotsgröße

Die in der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Zertifikate, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Zertifikate zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Zertifikate verändern. Bitte beachten Sie daher, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Zertifikate im Sekundärmarkt möglich sind.

III. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin, und die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, als Anbieterin, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes erstellt und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vorgenommen. Dieser Basisprospekt wird zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman, Sachs & Co. OHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main bereitgehalten und ist auf der Internet-Seite der Emittentin und Anbieterin sowie Zahlstelle unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

IV. ANGABEN ÜBER DIE ZERTIFIKATE

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

A. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten

1. Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die Open End Zertifikate bezogen auf Indizes und Futures Kontrakte wie angegeben in der jeweiligen **Tabelle** zu Beginn der Zertifikatsbedingungen 1 - 4 ab Seite 81ff. des Prospektes (die "**Tabelle**") (insgesamt die "**Zertifikate**") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

2. Berechnungsstelle und Zahlstelle

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main berechnet.

Die Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland sowie für Österreich. Die Zahlstelle wird in den Zertifikatsbedingungen als Zertifikatsstelle bezeichnet.

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

4. Verkaufsbeginn, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

Der Verkaufsbeginn bzw. die Zeichnungsfrist der Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der jeweiligen **Tabelle** auf den Seiten 81ff. zu entnehmen. Die Zertifikate wurden zu verschiedenen Zeitpunkten mit entsprechenden anfänglichen Verkaufspreisen erstmals öffentlich angeboten. Die Verkaufspreise galten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die erstmalige Valutierung erfolgte an dem in der jeweiligen **Tabelle** angegebenen Tage. Die Lieferung der Zertifikate unterlag darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

Aufgrund des bevorstehenden Ablaufs der in § 18 Absatz 2 Verkaufprospektgesetz in der nach dem 01.07.2005 geltenden Fassung vorgesehenen Übergangsfrist werden sämtliche in

diesem Prospekt genannten Wertpapiere ab dem Billigungsdatum dieses Prospekts ausschließlich auf Grundlage der in diesem Prospekt gemachten Angaben angeboten.

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

6. Währung der Wertpapieremission

Euro

7. Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das anfänglich bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Die Übertragbarkeit der Zertifikate wird durch das US-amerikanische Wertpapierrecht für europäische Investoren, die keine US-Personen im Sinne der Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 sind, nicht eingeschränkt.

8. Börsennotierung

Die Emittentin hat die Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und der Börse Stuttgart (EUWAX) eingeführt. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Börseneinführung.

9. Handel in den Zertifikaten

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, Securitised Derivatives, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von ausserbörslichen und börslichen Kursen für die Zertifikate.

10. Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Zertifikate wurden bzw. werden in mindestens einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt (voraussichtlich der Börsen-Zeitung) veröffentlicht.

11. Steuern und Abgaben

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Es besteht zurzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer).

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Zertifikaten in Deutschland und Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Insbesondere wird nicht dargestellt, welche steuerlichen Folgen sich nach deutschem Steuerrecht ergeben, wenn die Zertifikate im Betriebsvermögen bzw. von nicht in Deutschland ansässigen Investoren gehalten werden. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden österreichischen und deutschen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren sowohl in Österreich als auch in Deutschland gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Zertifikate behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (kuponauszahlende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland

Sofern die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, gilt folgendes: Bei der Einlösung von

Zertifikatsrechten bzw. dem Verkauf von Zertifikaten wird der eventuell dadurch entstandene Spekulationsgewinn bei dem Zertifikatsinhaber nach derzeitiger Gesetzeslage (Stand 01. April 2006) mit dem persönlichen Einkommensteuersatz gemäß § 23 I Nr. 4 EStG besteuert, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung des Zertifikats bzw. Ausübung des Zertifikatsrechts nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Einkommensteuer-Höchstsatz beträgt zur Zeit 42 % (Stand 01. April 2006). Auf die betreffende Einkommensteuerschuld wird zur Zeit zusätzlich ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % erhoben.

Besteuerung der Erträge in Österreich

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Zertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Natürliche Personen

Erträge aus Indexzertifikaten (iwS) gelten in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die beim Privatanleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen.

Bei Indexanleihen (Indexzertifikaten) oder sonstigen derivativen Nicht-Dividendenwerten, deren Rückzahlung von der Entwicklung von Aktien, Fonds, Rohstoffen, Futures auf Aktien oder Rohstoffe, Volatilitätsindizes oder anderen Basiswerten abhängt, einschließlich Aktiendiscountzertifikaten und Bonuszertifikaten, gilt der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Emissionswert und Tilgungswert und der gesamte Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen Emissionswert und vereinnahmter Wertsteigerung) als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren.

Liegt die kuponauszahlende Stelle im Inland, unterliegen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25%. Kuponauszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute, das an den Anleger die Kapitalerträge auszahlt. Bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren (§ 97 EStG) gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Endbesteuerung im Bereich der Einkommensteuer gilt unabhängig davon, ob die Forderungswertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Soweit Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht im Inland bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. In diesem Fall kommt bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren ein 25 %-iger Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG zur Anwendung.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25 % liegt, können sowohl im Fall des Kapitalertragsteuerabzuges als auch im Fall der Anwendbarkeit des 25%-igen Sondersteuersatzes einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie nicht abzugsfähig.

Bei Verkauf der Zertifikate gilt die im Veräußerungserlös zugeflossene gesamte realisierte Wertsteigerung im Vergleich zum Emissionswert als Kapitalertrag.

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren gehen davon aus, dass die Zertifikate öffentlich angebotene Forderungswertpapiere im Sinne der §§ 97, 37 Abs. 8 EStG sind und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen. Die oben ausgeführte Darlegung beruht weiters auf der Annahme, dass die Zertifikate nicht als (verbriefte) Derivate (wie etwa Optionsscheine) oder Differenzgeschäfte gelten, deren Erträge nicht als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren zu qualifizieren und für Privatanleger allenfalls als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 EStG steuerpflichtig sind.

Körperschaften

Körperschaften, für die die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der kuponauszahlenden Stelle vermeiden. Die Einkünfte aus den Zertifikaten unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Zertifikaten in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Werden Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren in Österreich bezogen (inländische kuponauszahlende Stelle), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft durch Offenlegung seiner Identität und Adresse nachweist. Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

Sofern beschränkt steuerpflichtige Anleger Einkünfte aus den Zertifikaten im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Österreich hat die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person zahlt. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische Kapitalertragsteuer statt EU-Quellensteuer abgezogen.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung des Wertpapiers, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Zertifikate auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und –ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden. Bei Zertifikaten, deren Verzinsung und/oder Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen, Futureskontrakten, Volatilitäten, etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswertes abzustellen. Gemäss dieser Information stellen nicht im voraus zugesicherte Erträge wie Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne bei nicht kapital- oder zinsgarantierten Zertifikaten auf Aktienindizes, Indizes auf ADR auf Aktien, auf Rohstoffindizes, auf Rohstoff(futures)kurse oder auf Volatilitätsindizes (bezogen auf Derivate auf Aktien oder auf Aktien) keine Erträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, sodass die Erträge aus den Zertifikaten nicht der EU-Quellensteuer unterliegen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erwerbe von Todes wegen, Schenkungen und Zweckzuwendungen im Sinne des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes unterliegen der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Unbeschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn entweder der Erblasser/Geschenkgeber oder der Erwerber zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht in Österreich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Steuersatz beträgt zwischen 2% und 60 % und richtet sich nach dem Wert des erworbenen Vermögens und dem persönlichen Verhältnis zwischen dem Erwerber und dem Erblasser/Geschenkgeber.

Forderungswertpapiere sind bei Privatanlegern von der Erbschaftssteuer befreit, soweit deren Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Endbesteuerung oder dem 25 %-igen Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG unterliegen. Diese Befreiung für Forderungswertpapiere gilt nur für Erwerbe von Todes wegen, nicht jedoch für Schenkungen und Zweckzuwendungen. Im Fall der Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens können besondere Regeln gelten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die österreichischen Finanzbehörden, die inländischen kuponauszahlenden Banken oder die Höchstgerichte eine andere steuerliche Beurteilung vornehmen werden oder sich die Rechtslage nach der Zeichnung oder dem Kauf der Zertifikate ändert.

Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der Zertifikatsbedingungen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

13. Angaben zu den Basiswerten

Die hierin enthaltenen Informationen in Bezug auf die Indizes und Futures Kontrakte bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von in deutscher Sprache auf den unten in den Tabellen (Seite 45-46 und 75-77) genannten Internetseiten erhältlichen Informationen. Die auf den unten genannten Internetseiten erhältlichen Informationen, auf deren Grundlage die nachfolgenden Index- und Futures Kontrakt-Beschreibungen erstellt wurden, wurden von der Emittentin korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit es der

Emittentin bekannt ist und sie es aus den betreffenden Informationen ableiten konnte - keine Fakten unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Gewähr für die Informationen übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass die hierin enthaltenen Angaben über die Indizes zutreffend und vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Basiswertbeschreibung:

Open End Zertifikate bezogen auf Indizes und Volatilitätsindizes

Beschreibung des GSCI[®]

Der Goldman Sachs Commodity Index (GSCI[®]) bildet ausschließlich Rohwaren-Terminkontrakte (Futures) ab und ist als ein wichtiger Benchmark und Index für die Rohwarenmärkte mit dem EuroSTOXX oder S&P 500 in der Aktienwelt vergleichbar. Das englische Wort "Commodities" meint dabei nicht nur "Rohstoffe" im engeren Sinne, sondern umfasst auch z.B. Benzin, Heizöl und Aluminium.

Der GSCI[®] wurde von Goldman, Sachs & Co. entwickelt und wird seit Mai 1991 von Goldman, Sachs & Co. berechnet und veröffentlicht.

Der GSCI[®] setzt sich aus den Renditen fünf verschiedener Rohstoffsektoren zusammen und bildet ein passives "long-only"-Investment in Rohstoff-Futures (Terminkontrakten) und damit das breite Spektrum der Rohstoffe ab. Durch seine Konstruktionsweise erhält der Investor also ein repräsentatives und realistisches Bild der möglichen Renditen in den Rohstoffmärkten. Die individuellen Komponenten qualifizieren sich nur dann für die Aufnahme in den Index, wenn gewisse Kriterien hinsichtlich ihrer Liquidität erfüllt sind. Diese Kriterien sind öffentlich zugänglich und erlauben es, den Index problemlos und kosteneffizient nachzubilden. Grundsätzlich kommen als Anlageinstrumente der an der Chicago Mercantile Exchange (CME) gehandelte GSCI[®]-Futures-Kontrakt, Over-the-Counter-Derivative oder der direkte Erwerb der im GSCI[®] enthaltenen Futures-Kontrakte in Frage.

Der GSCI[®] enthält dabei so viele Rohstoffe wie möglich; das Indexregelwerk schließt Rohstoffe nur dann aus, wenn die Liquidität und damit die Investierbarkeit in die zugrunde liegenden Futures-Märkte gefährdet sind. Die einzelnen Rohstofftitel werden daher vor der Aufnahme in den GSCI[®] auf ihre Liquidität hin untersucht: Ziel dieses Auswahlverfahrens ist es, eine kosteneffiziente Abwicklung und echte Investierbarkeit zu ermöglichen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt setzt sich der GSCI[®] aus 24 Rohstoffen aus allen Rohstoffbereichen zusammen, die die Auswahlkriterien für den GSCI[®] erfüllen: sechs Energie-, zwei Edelmetall-, fünf Industriemetall-, drei Vieh- und acht Agrikulturprodukte. Die derzeit im GSCI[®] eingezogenen Futures-Kontrakte werden an der New York Mercantile Exchange, Inc. (NYMEX), der Intercontinental Exchange (ICE), der CME, der Chicago Board on Trade (CBT), der Coffee, Sugar & Cocoa Exchange, Inc. (CSC), der New York Cotton Exchange

(NYCE), der Kansas City Board of Trade (KCPT), der Rohstoff Exchange Division der NYMEX (COMEX) und der London Metals Exchange (LME) gehandelt. GSCI[®]-Renditen werden auf der Basis des arithmetischen Durchschnitts von Long-Positionen in den Futures-Kontrakten ermittelt. Das breite Rohstoffspektrum des Index stellt sicher, daß der GSCI[®] sowohl über Teilsegmente hinweg als auch innerhalb jedes Teilsegments breit diversifiziert ist. Diese Diversifikation minimiert die Einflüsse außergewöhnlicher Ereignisse, welche zwar starke Auswirkungen auf einzelne Rohstoff-Märkte haben können, auf Indexebene jedoch abgedeckt werden.

Die Gewichtung des GSCI[®] richtet sich nach der Weltproduktion; jeder Rohstoff im Index wird aus dem durchschnittlichen Produktionsvolumen der letzten fünf Jahre, für die entsprechenden Daten verfügbar waren, ermittelt. Dabei ist jeder einzelne Rohstoff im Verhältnis zu dem Volumen gewichtet, das weltweit umgesetzt wird, denn letztlich entspricht die tatsächliche Produktion dem tatsächlichen Verbrauch eines Rohstoffs.

Die Gewichtung der Einzelwerte des GSCI[®] nach Produktion ist für ein repräsentatives Abbild des Rohstoffmarktes unerlässlich. Denn entscheidend für eine repräsentative Messung des Anlageerfolgs ist, daß jeder Einzelwert an dem Kapitalaufwand gemessen wird, der zum Erwerb dieses Einzelwerts benötigt wird. An den Aktienmärkten erfolgt diese repräsentative Messung des Anlageergebnisses durch Gewichtung der Indizes nach Marktkapitalisierung. Für Rohstoffe existiert kein unmittelbares Gegenstück zur Marktkapitalisierung, zumal Rohstoffe und die damit verbundenen Preisrisiken auf verschiedene Arten gehalten werden - neben Long-Futures-Positionen gibt es auch Over-the-Counter-Investments, langfristige Festpreiskaufverträge, physische Lagerbestände beim Produzenten etc. Eine umfassende Berechnung des Kapitaleinsatzes für den Erwerb von Rohstoffen über den Zeitraum ihrer Produktion bis zu ihrem Verbrauch ist damit möglich.

Eine Möglichkeit, die Analogie zur Marktkapitalisierung im Aktienbereich herzustellen, besteht darin, die Veränderung des Lagerbestands außer Acht zu lassen und festzustellen, daß der Nettobestand in der Wirtschaft proportional zur produzierten Menge ist. Aus diesem Grund richtet sich die Gewichtung des GSCI[®] nach der Produktion.

Derzeit werden drei GSCI[®]-Indizes berechnet und veröffentlicht: Excess Return, Total Return und Spot. Der Excess-Return Index mißt dabei die Renditen, die aus Investitionen in Wareterminkontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind (keine Unterlegung mit Cash). Der Total-Return-Index mißt die Renditen, die aus Investitionen in voll besicherte Wareterminkontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind, der Spot-Index mißt das Niveau der Rohstoffpreise nächstfälliger Liefermonate. Somit bieten der Excess Return Index und der Total Return Index eine nützliche Abbildung der Renditen, die der Anleger durch Investitionen in den (GSCI[®]) erhalten kann.

Der GSCI[®] insgesamt bildet ein passives Portfolio von Long-Futures-Positionen ab. Im Gegensatz zu einem passiven Aktienportfolio benötigt ein passives Futures Portfolio allerdings Transaktionen, da Futures-Kontrakte fällig werden und auslaufen. Der GSCI[®] enthält jeweils die zum nächsten Zeitpunkt fällig werdenden Futures Kontrakte. Diese werden

kurz vor Fälligkeit in die zweitnächsten Futures-Kontrakte gerollt. So bildet das Portfolio des GSCI[®] zu jedem Zeitpunkt alle Rohstoff-Futures-Kontrakte ab. Die Prolongation ("Rollover") der zugrunde liegenden Futures-Kontrakte erfolgt einmal im Monat, vom fünften bis neunten Geschäftstag (die Rollover Periode). Da jeweils einige der Rohstoff-Kontrakte im nächstfolgenden Monat fällig werden, müssen diese gerollt werden. Dieser Prozeß läßt sich am einfachsten darstellen, wenn man sich jeweils einen Korb von nächstfälligen Futures-Kontrakten (der "**nächstfällige Korb**") vorstellt, der in einen Korb von zweitnächstfälligen Futures-Kontrakten (der "**zweitnächstfällige Korb**") gerollt wird. Der GSCI[®] wird berechnet, als ob dieses Rollen am Ende jedes Tages während der Rollover Periode zum täglichen Abwicklungspreis stattfindet.

Das Portfolio wird vom nächstfälligen Korb in den zweitnächstfälligen Korb zu einer Rate von jeweils 20% pro Tag der fünf Tage andauernden Rollover Periode überführt. Bis kurz vor Ende des 5. Geschäftstages eines Monats besteht das gesamte GSCI[®] Portfolio aus dem nächstfälligen Korb von Rohstoff-Kontrakten. Am Ende des 5. Geschäftstages wird das Portfolio dahingehend angepaßt, daß 20% der gehaltenen Kontrakte aus dem zweitnächstfälligen Korb und 80% aus dem nächstfälligen Korb entstammen. Der Rollover Prozeß wird entsprechend am 6., 7., und 8. Geschäftstag eines Monats fortgesetzt, mit einem jeweiligen Verhältnis des nächstfälligen zum zweitnächstfälligen Korb von 60%/40%, 40%/60% und 20%/80%. Am Ende des 9. Geschäftstages eines Monats wird der Rollover komplettiert und das gesamte Portfolio entspricht dem zweitnächstfälligen Korb. Zu diesem Zeitpunkt wird aus dem ehemals zweitnächstfälligen Korb der nächstfällige Korb und zum Zwecke des nächsten Rollovers wird ein neuer zweitnächstfälliger Korb aus den entsprechenden Futures-Kontrakten mit den jeweils nächsten in der Zukunft liegenden Fälligkeiten gebildet.

Alle Rollover werden am Ende eines Geschäftstages durchgeführt. Deshalb besteht das GSCI[®] Portfolio vom 1. bis zum 4. Geschäftstag und während des 5. Geschäftstages (bis zum Ende dieses Tages) aus einem einzigen Korb, dem nächstfälligen Korb. Obwohl der 5. Geschäftstag zur Rollover Periode gehört, wird der Portfolioertrag auf der Grundlage der Zusammensetzung vom Vorabend erwirtschaftet. Am 6. Geschäftstag wird der Portfolioertrag auf der Grundlage der Zusammensetzung am Ende des 5. Geschäftstages (80% des nächstfälligen Korbes und 20% des zweitnächstfälligen Korbes) erwirtschaftet. Der Rollover wird bis zum 10. Geschäftstag fortgesetzt (wobei das letzte Rollen am Ende des 9. Geschäftstages erfolgt) und die Erträge werden nunmehr auf Grundlage von 100% des neuen nächstfälligen Korbes erwirtschaftet, der bis zum Beginn der nächsten Rollover Periode gehalten wird. Es ist zu beachten, daß der Zeitraum vom Ende des 5. Geschäftstages bis zum Ende des 9. Geschäftstages der einzige Zeitraum ist, während dem der GSCI[®] aus einem Mix von zwei Körben besteht und folglich während dieses Zeitraums pro Rohstoff eventuell mehr als eine Futures-Fälligkeit enthält.

Es verbleibt darzustellen, was exakt das Verhältnis von 80% zu 20% oder ein anderes Verhältnis zwischen den Körben bedeutet. Die Rollover Prozentangaben beziehen sich auf Kontrakte oder Kontraktgrößen, nicht auf Werte. Zum Beispiel besteht der GSCI[®] vor Beginn des Rollovers am 5. Geschäftstag eines Monats nur aus dem nächstfälligen Korb. Dieses

Portfolio, in der Nacht zuvor zusammengesetzt und während des 5. Geschäftstages gehalten, hat einen bestimmten Wert in USD. Zum Zwecke des Rollovers wird dieser Dollarwert auf den nächstfälligen und den zweitnächstfälligen Korb verteilt, so daß die Anzahl der Kontrakte oder die Kontraktgrößen des nächstfälligen Korbes 80% der Gesamtmenge und die Kontraktgrößen aus dem zweitnächstfälligen Korb 20% der Gesamtmenge entsprechen. Der Dollarwert der Anteile aus beiden Körben kann auf Grundlage dieser Mengengewichtungen berechnet werden, indem die jeweiligen Mengengewichtungen mit dem Preisen der in jedem Korb enthaltenen Futures-Kontrakte multipliziert werden. Da die Körbe hinsichtlich einiger Rohstoffe Futures-Kontrakte mit verschiedenen Fälligkeiten enthalten können, sind die Preise grundsätzlich sehr ähnlich, aber nicht identisch. Folglich entsprechen die Anteile am Portfoliowert, die in beiden Körben gehalten werden, zwar grundsätzlich aber nicht unbedingt exakt der 80% zu 20% Mengenaufteilung.

Die Weltproduktionsgewichtung des GSCI[®] wird gewährleistet, indem die Mengengewichtung eines Rohstoffes innerhalb eines Korbes proportional zu den Weltproduktionsgewichtungen gehalten wird, die Durchschnittswerten historischer Produktionsstände entsprechen und jährlich aktualisiert werden.

GSCI[®] Sub-Indizes

Für jeden der oben beschriebenen Rohstoffbereiche im GSCI[®] Excess Return Index und für den GSCI[®] Excess Return Index ohne den Rohstoffbereich Energie (Non Energy) wird ein eigener Sub-Index berechnet.

Im GSCI[®] Agricultural Excess Return Index sind Terminkontrakte auf die landwirtschaftlichen Rohstoffe Weizen und roter Weizen, Mais, Sojabohnen und Baumwolle sowie Zucker, Kaffee und Kakao enthalten, die an Terminbörsen wie dem Chicago Board of Trade, der Coffee, Sugar & Cocoa Exchange in New York, der New York Cotton Exchange oder dem Kansas City Board of Trade gehandelt werden

Der GSCI[®] Excess Return Index ist ein Composite Index von Renditen der Rohstoffsektoren, welche durch ein passives Portfolio von Longpositionen in Futures repliziert wird. Die Index-Komponenten werden jährlich angepasst. Der GSCI Excess Return Index misst die Rendite durch den Roll-over von Futures in den nächsten Monat.

In dem GSCI[®] Livestock Excess Return Index sind Terminkontrakte auf die drei Vieh-Kategorien lebende Rinder, Mastrind und mageres Schwein enthalten.

Der Subindex GSCI[®] Industrial Metals ER stellt die Entwicklung der Terminkontrakte auf Aluminium, Kupfer, Blei, Nickel und Zink dar, die alle an der London Metal Exchange gehandelt werden.

Goldman Sachs berechnet einen Unterindex des Landwirtschaftsindex GSCI[®] Agriculture, den GSCI[®] US Grain Index, in dem nur die vier Getreidesorten Chicago- und Kansas-Weizen, Soja und Mais vertreten sind.

Der GSCI® Energy Excess Return Index bildet die Entwicklung von Terminkontrakten auf die Rohstoffe West Texas Intermediate (WTI) Rohöl, Brent Crude Rohöl, bleifreies Benzin, Heizöl, Gasöl und Erdgas ab.

Der GSCI® Non-Energy Excess Return Index beinhaltet bis auf die Kategorie Energie alle anderen Rohstoff-Kategorien, die der GSCI® Hauptindex auch abbildet: Industriemetalle, Edelmetalle, Landwirtschaft, Viehwirtschaft.

Auch der GSCI® Light Energy Excess Return Index ist ein Subindex des GSCI-Index, in dem Energie-Rohstoffe mit einer geringeren Gewichtung als im GSCI Hauptindex enthalten sind. Gegenüber dem Reduced-Energy Subindex bietet der GSCI Light Energy ER Index einen noch geringeren Anteil der Energie-Rohstoffe.

Der GSCI® Precious Metals Excess Return Index bezieht sich auf die beiden Edelmetalle Gold und Silber. Die Terminkontrakte auf Gold und Silber werden an einer separaten Division der New York Mercantile Exchange (NYMEX), die den Namen COMEX trägt, gehandelt.

Im GSCI® Reduced Energy Excess Return Index sind alle Rohstoffkategorien des GSCI® Hauptindex enthalten. Die Energie-Rohstoffe im GSCI® Reduced Energy Excess Return Index weisen im Vergleich zu dem GSCI® ER Index eine niedrigere Gewichtung auf.

Nähere Informationen zu der aktuellen Zusammensetzung der einzelnen Sub-Indizes finden Sie unter <http://www.gs.com/gsci/>.

Die Kurse der GSCI® Excess Return Sub-Indizes werden fortlaufend an New Yorker Bankgeschäftstagen auf den oben angegebenen Bildschirmseiten veröffentlicht.

GSCI® Indizes	Bloomberg Code	Reuters Ric
GSCI® Agricultural ER Index	GSSAER Index	.GSAGER
GSCI® Excess Return Index	GSCIER Index	.GEX
GSCI® Livestock Excess Return Index	GSLVER Index	.GSLVER
GSCI® Industrial Metals Excess Return Index	GSINER Index	.GSINER
GSCI® US Grain Commodity Excess Return Index	GSGRER Index	.GSGRER
GSCI® Energy Excess Return Index	GSENER Index	.GSENER

GSCI® Indizes	Bloomberg Code	Reuters Ric
GSCI® Non-Energy Excess Return Index	GSNEER Index	.GSNEER
GSCI® Light Energy Excess Return Index	GSLEER Index	.GSLEER
GSCI® Precious Metals Excess Return Index	GSPMER Index	.GSPMER
GSCI® Reduced Energy ER Index	GSREER Index	.GSREER

Weitere Informationen über die GSCI® Indizes

Die Vorschriften, die die Berechnung der GSCI® Indizes verbindlich regeln, ergeben sich aus einem jährlich überarbeiteten Handbuch der Goldman, Sachs & Co. (das „GSCI Manual“). Eine Ausfertigung des jeweils gültigen GSCI Manual kann in den Geschäftsräumen der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle eingesehen werden. Nähere Informationen zu den GSCI® Indizes sind auf der Internetseite www.gs.com/gsci erhältlich.

Da die GSCI® Indizes von der Goldman, Sachs & Co. berechnet und veröffentlicht werden, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikaten bzw. dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt.

Disclaimer

Die Produkte werden weder von Goldman, Sachs & Co. noch von einem mit Goldman, Sachs & Co. verbundenen Unternehmen (gemeinsam "Goldman Sachs") – mit Ausnahme von Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH – platziert, begeben, veräußert oder beworben. Goldman Sachs übernimmt gegenüber den Inhabern der Produkte oder anderen Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrücklichen oder konkludenten Zusicherungen oder Gewährleistungen im Hinblick auf die Ratsamkeit eine Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen oder in die Produkte im Besonderen, oder im Hinblick darauf, dass der Goldman Sachs Commodity Index oder etwaige Unter-Indizes (einzeln und gemeinsam "GSCI Index") die allgemeine Entwicklung auf den Warenmärkten widerspiegeln. Die Beziehung von Goldman Sachs zu Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH besteht allein in der Lizenzierung des GSCI Index, der ohne Berücksichtigung von Goldman Sachs & Co.

Wertpapier GmbH oder den Produkten von oder im Auftrag von Goldman Sachs festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. Goldman Sachs ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse von Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH oder der Inhaber der Produkte bei Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des GSCI Index zu berücksichtigen. Goldman Sachs ist nicht verantwortlich für und war nicht beteiligt an der Festlegung des Zeitpunkts, des Kurses oder der Anzahl der Produkte, die ausgegeben werden sollen, oder an der Festlegung oder Berechnung der Formel, mit der der Barwert der Produkte bestimmt wird. Goldman Sachs obliegt keine Verpflichtung zur und keine Haftung für die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel der Produkte.

GOLDMAN SACHS ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES GSCI INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. GOLDMAN SACHS & CO. ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT, FÜR ERGEBNISSE, DIE VON LIZENZNEHMERN, INHABERN DER PRODUKTE ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN BEI VERWENDUNG DES GSCI INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN HIERNACH LIZENZIERTEN RECHTEN ODER ZU EINEM ANDEREN ZWECK ZU ERZIELEN SIND. GOLDMAN SACHS ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER KONKLUDENTEN GEWÄHRLEISTUNGEN, UND LEHNT HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDGLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR EINE DURCHSCHNITTLICHE QUALITÄT DES GSCI INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN UND DEREN EIGNUNG FÜR DEN NORMALEN GEBRAUCH ODER FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG AB. UNGEACHTET DESSEN HAFTET GOLDMAN SACHS & CO. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN AUF ERSATZ VON ATYPISCHEN SCHADENSFOLGEN, LEISTET KEINEN STRAFE EINSCHLIEßENDEN SCHADENERSATZ UND HAFTET NICHT FÜR MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIEßLICH ENTGANGENE GEWINNE), SELBST WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ANGEZEIGT WORDEN WAR.

Beschreibung des VDAX[®] - NEW Index

Der **VDAX[®]-NEW Index** (ISIN DE000A0DMX99) bildet die erwartete Volatilität der 30 deutschen Standardwerte im DAX[®] Index ab. Der VDAX[®]NEW Index wird börsentäglich von 8:50 Uhr bis 17:30 Uhr von der Deutschen Börse AG in Echtzeit berechnet und veröffentlicht. Basis für die Berechnung sind die entsprechenden Index-Optionen im Handel an der Terminbörse Eurex[®].

Der VDAX[®]-NEW Index gilt als Nachfolgeindex für den VDAX[®] Index, der voraussichtlich bis Ende 2006 weiterberechnet wird. Der VDAX[®]-NEW rechnet nach einem neueren Modell, welches von Goldman Sachs und der Deutschen Börse gemeinsam entwickelt wurde. Es verwendet nicht mehr die impliziten Volatilitäten der DAX[®]-Optionen am Geld, sondern die

Wurzel der impliziten Varianzen bestimmt über at-the-money und out-of-the-money Optionen einer Laufzeit.

Dem VDAX[®]-NEW Index liegen acht Subindizes zu Grunde, die an der EUREX[®] gehandelte DAX[®]-Optionen mit Laufzeiten von einem Monat bis hin zu zwei Jahren beinhalten. Der VDAX[®]-NEW Index wird aus zwei Subindizes, die die Restlaufzeit von 30 Tagen einschließen, mittels linearer Interpolation bestimmt. Er ist somit unabhängig von der Laufzeit, d.h. er läuft nicht ab und eliminiert Effekte, die sich typischerweise kurz vor Laufzeitende in starken Volatilitätsschwankungen niederschlagen. Beim VDAX[®]-NEW und den Subindizes findet eine minütliche Aktualisierung statt.

Weitere Informationen in bezug auf den Index sind dem von der Gruppe Deutsche Börse herausgegebenen "Leitfaden zu den Volatilitätsindizes der Deutschen Börse" zu entnehmen, der auf den Internet-Seiten www.exchange.de veröffentlicht wird (Version 2.0 von April 2005). Dieser Leitfaden kann in der jeweils von der Deutsche Börse AG aktualisierten Fassung auf der oben angegebenen Internet-Seite eingesehen werden.

Für die Bezeichnung "VDAX-NEW" hat die Deutsche Börse AG Markenschutz beim Deutschen Patent- und Markenamt beantragt.

Weitere Informationen in Bezug auf die aktuelle Zusammensetzung und Berechnung des Index werden im Internet unter www.deutsche-boerse.com veröffentlicht. Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweils auf dieser Internet-Seite veröffentlichten Angaben.

Beschreibung des Dow Jones EURO STOXX 50[®] Volatility Index (VSTOXX[®])

Der **Dow Jones EURO STOXX 50[®] Volatility Index (VSTOXX[®])** (ISIN DE000A0C3QF1) bildet die erwartete Volatilität der 50 größten europäischen Aktien im Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index ab. Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] Volatility Index (VSTOXX[®]) Index wird börsentäglich von 8:50 Uhr bis 17:30 Uhr von der Deutschen Börse AG in Echtzeit berechnet und veröffentlicht. Basis für die Berechnung sind die entsprechenden Index-Optionen im Handel an der Terminbörse Eurex[®].

Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] Volatility Index (VSTOXX[®]) wird nach einem Modell berechnet, welches von Goldman Sachs und der Deutschen Börse gemeinsam entwickelt wurde. Es verwendet die Wurzel der impliziten Varianzen bestimmt über at-the-money und out-of-the-money Optionen einer Laufzeit.

Dem Dow Jones EURO STOXX 50[®] Volatility Index (VSTOXX[®]) liegen acht Subindizes zu Grunde, die an der EUREX[®] gehandelte Dow Jones EURO STOXX 50[®]-Optionen mit Laufzeiten von einem Monat bis hin zu zwei Jahren beinhalten. Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] Volatility Index (VSTOXX[®]) wird aus zwei Subindizes, die die Restlaufzeit von 30 Tagen einschließen, mittels linearer Interpolation bestimmt. Er ist somit unabhängig von der Laufzeit, d.h. er läuft nicht ab und eliminiert Effekte, die sich typischerweise kurz vor Laufzeitende in starken Volatilitätsschwankungen niederschlagen. Beim Dow Jones EURO

STOXX 50[®] Volatility Index (VSTOXX[®]) und den Subindizes findet eine minütliche Aktualisierung statt.

Weitere Informationen in bezug auf den Index sind dem von der STOXX Limited herausgegebenen "Guide to the Dow Jones EURO STOXX 50[®] Volatility Index (VSTOXX[®])" zu entnehmen, der auf den Internet-Seiten www.stoxx.com veröffentlicht wird (Version 1.0 von April 2005). Dieser Leitfaden kann in der jeweils von der STOXX Limited aktualisierten Fassung auf der oben angegebenen Internet-Seite eingesehen werden.

Beschreibung des VSMI[®] Index

Der **VSMI[®] Index** (ISIN CH0019900841) bildet die erwartete Volatilität der 30 schweizerischen Standardwerte im SMI[®] Index ab. Der VSMI[®] Index wird börsentäglich von 8:50 Uhr bis 17:30 Uhr von der Deutschen Börse AG in Echtzeit berechnet und veröffentlicht. Basis für die Berechnung sind die entsprechenden Index-Optionen im Handel an der Terminbörse Eurex[®].

Der VSMI[®] Index verwendet nicht die impliziten Volatilitäten der SMI[®]-Optionen am Geld, sondern die Wurzel der impliziten Varianzen bestimmt über at-the-money und out-of-the-money Optionen einer Laufzeit.

Dem VSMI[®] Index liegen acht Subindizes zu Grunde, die an der EUREX[®] gehandelte SMI[®]-Optionen mit Laufzeiten von einem Monat bis hin zu zwei Jahren beinhalten. Der VSMI[®] Index wird aus zwei Subindizes, die die Restlaufzeit von 30 Tagen einschließen, mittels linearer Interpolation bestimmt. Er ist somit unabhängig von der Laufzeit, d.h. er läuft nicht ab und eliminiert Effekte, die sich typischerweise kurz vor Laufzeitende in starken Volatilitätsschwankungen niederschlagen. Beim VSMI[®] und den Subindizes findet eine minütliche Aktualisierung statt.

Weitere Informationen in bezug auf den Index sind dem von der SWX Swiss Exchange herausgegebenen "Leitfaden zu dem Volatilitätsindex VSMI[®]" zu entnehmen, der auf den Internet-Seiten www.swx.ch veröffentlicht wird. Dieser Leitfaden kann in der jeweils von der SWX Swiss Exchange aktualisierten Fassung auf der oben angegebenen Internet-Seite eingesehen werden.

Lizenzvereinbarung

Diese Wertschriften werden in keiner Weise von der SWX Swiss Exchange unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben und die SWX Swiss Exchange leistet in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr für die Ergebnisse, welche durch den Gebrauch des VSMI[®] Index (Index) erzielt werden können, und/oder für die Höhe des Indexes zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Datum. Der Index wird ausschließlich durch die SMX Swiss Exchange zusammengestellt. Die SWX Swiss Exchange ist nicht haftbar (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für irgendwelche Fehler, die der Index aufweist, und die SWX Swiss Exchange ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen.

SWX[®], SWX Swiss Exchange[®], SMI[®], Swiss Market Index[®] und VSMI[®] sind eingetragene respektive hinterlegte Marken der SWX Swiss Exchange, deren Verwendung lizenzpflichtig ist.

Austrian Traded Index[®]

Im **Austrian Traded Index (ATX)** sind die Blue-chips der Wiener Börse enthalten. Der ATX umfaßt jene 20 Aktien, die zu den liquidesten und höchstkapitalisierten Werten des prime segments gehören. Er dient als Basiswert für die an der Wiener Börse gehandelten Options- und Future-Kontrakte und spiegelt real-time die Kursentwicklung der Blue-chips der Wiener Börse wider. Die Zusammensetzung des ATX wird regelmäßig im März und September überprüft. Hauptkriterien für die Aufnahme bzw. Streichung sind kapitalisierter Streubesitz und Börseumsatz. Bei der halbjährlichen Anpassung können höchsten drei Aktien aus dem Index gestrichen bzw. in den Index aufgenommen werden.

Startwert: 1000 Punkte am 02. Januar 1991

Startkap.: 99.891.777.587 ATS, Korrekturfaktor: 6,97524418917698

Die Gewichtung der einzelnen Aktien erfolgt im ATX auf der Basis ihrer Börsekapitalisierung - ein Modus, der dem Aufbau und der Performance von Länderportefeuilles am nächsten kommt. Da Aktien, die zu einem großen Teil im Streubesitz liegen, eine größere Rolle im Börsenhandel spielen als die mit stark konzentrierter Eigentumsstruktur, werden beim ATX Aktien mit ihrem jeweiligen Streubesitz berücksichtigt.

Die Festlegung des Streubesitzes erfolgt in vier verschiedenen Abstufungen mit: 0,25 /0,50 /0,75 /1,00. Zur Festlegung des jeweiligen Streubesitzfaktors wird der tatsächliche Streubesitz immer auf den nächst größeren Streubesitzfaktor aufgerundet.

Zusätzlich wird ein Repräsentationsfaktor festgesetzt der dafür Sorge trägt, dass kein Wert über 20% Gewicht im Index hat. Der Repräsentationsfaktor liegt zwischen 0,01 und 1,00 und wird auf zwei Nachkommastellen festgesetzt. Die Überprüfung der Repräsentationsfaktoren findet quartalsweise durch das ATX-Komitee statt.

Der ATX wird real-time in verknüpfter Form berechnet - der neue Indexstand entspricht dem vorherigen, multipliziert mit den gewichteten Preisänderungen der einzelnen Aktien.

Beispiel: ATX-Preisindex

Der ATX wird auf Grundlage folgender Formel berechnet:

$$ATX_t = ATX_{t-1} * \left[\frac{\sum_{i=1}^N (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * S_i * R_i)}{\sum_{i=1}^N (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * S_{i,t-1} * R_{i,t-1})} \right]$$

Symbol	Beschreibung
ATX_t bzw. $t-1$	Wert des ATX zum Zeitpunkt t bzw. t-1
$P_{i,t}$ bzw. $t-1$	Kurs der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t bzw. t-1
$Q_{i,t}$ bzw. $t-1$	Anzahl lieferfähigen Stück der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1
S_i	Streubesitzfaktor der i-ten Aktie
n	Anzahl der enthaltenen Aktien
R_i	Repräsentationsfaktor des i-ten Wertpapiers

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Wiener Börse AG ("WBAG") ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem den Zertifikatsemissionen zugrundeliegenden Index um einen von der WBAG berechneten und veröffentlichten Wertpapierindex handelt, die Bezeichnung "Austrian Traded Index" bzw. "ATX" für die WBAG als Marke geschützt ist und der Emittentin die (nicht ausschließliche) Genehmigung zur Verwendung der Marke erteilt wurde.

Weitere Informationen in Bezug auf die aktuelle Zusammensetzung und Berechnung des Index werden im Internet unter www.wienerboerse.at veröffentlicht. Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweils auf dieser Internet-Seite veröffentlichten Angaben.

CECE Composite Index[®] EUR

Der CECE Index (CECE Overall Index) wird durch die Wiener Börse AG real-time berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex, der die Länderindizes Hungarian Traded Index (HTX), Czech Traded Index (CTX) und Polish Traded Index (PTX) umfaßt. Der CECE Index kann daher als Benchmark für Zentral- und Osteuropa auf EUR-Basis betrachtet werden.

Die Berechnung des CECE Index erfolgt zusätzlich zum EUR auch in USD. Der Startwert für den CECE Index in EUR wurde zum 4. Januar 1999 auf 746,46 Indexpunkte festgelegt. Das Startkapital betrug 10.568.117.162 EUR.

Die Anzahl der Aktienwerte, die im CECE Index enthalten sein können, ist nicht ausdrücklich begrenzt. Sie richtet sich nach der Anzahl der Aktienwerte, die in den drei Länderindizes enthalten sind.

Die Zusammensetzung des CECE Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft. Hauptkriterien für die Aufnahme bzw. Streichung von Aktienwerten sind Marktkapitalisierung, Liquidität, Kursverfügbarkeit, Branchenrepräsentativität und

Marktinteresse. Die Aufnahme von Neuemissionen führt nicht automatisch zur Streichung von im Index bereits enthaltenen Aktienwerten, sondern nach und nach zu einem Austausch umsatzschwächerer gegen umsatzstärkere Titel. Da die Erweiterung des CECE Index um neue Länderindizes eine wesentliche Änderung der Struktur des CECE Index darstellt, wird die Entscheidung für einen solchen Schritt auch unter Berücksichtigung der Konsequenzen für die Derivatmärkte getroffen. Operative Indexanpassungen, die im Rahmen von Kapitalmaßnahmen, wie z.B. Kapitalerhöhungen oder Aktiensplits, erforderlich werden können, erfolgen unverzüglich.

Weitere Informationen in bezug auf den Index sind den von der Wiener Börse AG herausgegebenen "Richtlinien für die CECE Indexfamilie" zu entnehmen, die auf dem Indexportal der Wiener Börse AG unter www.indices.cc veröffentlicht werden.

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Wiener Börse AG ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem den Zertifikatsemissionen zugrundeliegenden Index um einen von der Wiener Börse AG berechneten und veröffentlichten Wertpapierindex handelt, die Bezeichnungen "CECE" bzw. "CECE Overall Index" urheberrechtlich geschützt sind und der Emittentin die (nicht ausschließliche) Genehmigung zur Verwendung der Marke erteilt wurde.

Czech Traded Index[®] EUR

Der CTX Index (Czech Traded Index) wird durch die Wiener Börse AG real-time berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex, der die umsatzstärksten Blue-Chip-Werte des tschechischen Aktienmarktes umfaßt.

Die Berechnung des CTX Index erfolgt zusätzlich zum EUR auch in USD. Der Startwert für den CTX Index in EUR wurde zum 4. Januar 1999 auf 1552,30 Indexpunkte festgelegt. Das Startkapital betrug 1.490.133.618 EUR.

Die Anzahl der Aktienwerte, die im CTX Index enthalten sein können, ist nicht ausdrücklich begrenzt. Es werden nur die an der lokalen Börse in Prag gelisteten und handelbaren Stammaktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz im betreffenden Markt haben, aufgenommen.

Die Zusammensetzung des CTX Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft. Hauptkriterien für die Aufnahme bzw. Streichung von Aktienwerten sind Marktkapitalisierung, Liquidität, Kursverfügbarkeit, Branchenrepräsentativität und Marktinteresse. Die Aufnahme von Neuemissionen führt nicht automatisch zur Streichung von im Index bereits enthaltenen Aktienwerten, sondern nach und nach zu einem Austausch umsatzschwächerer gegen umsatzstärkere Titel. Operative Indexanpassungen, die im Rahmen von Kapitalmaßnahmen, wie z.B. Kapitalerhöhungen oder Aktiensplits, erforderlich werden können, erfolgen unverzüglich.

Weitere Informationen in bezug auf den Index sind den von der Wiener Börse AG herausgegebenen "Richtlinien für die CECE Indexfamilie" zu entnehmen, die auf dem Indexportal der Wiener Börse AG unter www.indices.cc veröffentlicht werden

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Wiener Börse AG ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem den Zertifikatsemissionen zugrundeliegenden Index um einen von der Wiener Börse AG berechneten und veröffentlichten Wertpapierindex handelt, die Bezeichnungen "CTX" bzw. "Czech Traded Index" urheberrechtlich geschützt sind und der Emittentin die (nicht ausschließliche) Genehmigung zur Verwendung der Marke erteilt wurde.

Hungarian Traded Index[®] EUR

Der HTX Index (Hungarian Traded Index) wird durch die Wiener Börse AG real-time berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex, der die umsatzstärksten Blue-Chip-Werte des ungarischen Aktienmarktes umfaßt.

Die Berechnung des HTX Index erfolgt zusätzlich zum EUR auch in USD. Der Startwert für den HTX Index in EUR wurde zum 4. Januar 1999 auf 436,20 Indexpunkte festgelegt. Das Startkapital betrug 5.107.258.045 EUR.

Die Anzahl der Aktienwerte, die im HTX Index enthalten sein können, ist nicht ausdrücklich begrenzt. Es werden nur die an der lokalen Börse in Budapest gelisteten und handelbaren Stammaktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz im betreffenden Markt haben, aufgenommen.

Die Zusammensetzung des HTX Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft. Hauptkriterien für die Aufnahme bzw. Streichung von Aktienwerten sind Marktkapitalisierung, Liquidität, Kursverfügbarkeit, Branchenrepräsentativität und Marktinteresse. Die Aufnahme von Neuemissionen führt nicht automatisch zur Streichung von im Index bereits enthaltenen Aktienwerten, sondern nach und nach zu einem Austausch umsatzschwächerer gegen umsatzstärkere Titel. Operative Indexanpassungen, die im Rahmen von Kapitalmaßnahmen, wie z.B. Kapitalerhöhungen oder Aktiensplits, erforderlich werden können, erfolgen unverzüglich.

Weitere Informationen in bezug auf den Index sind den von der Wiener Börse AG herausgegebenen "Richtlinien für die CECE Indexfamilie" zu entnehmen, die auf dem Indexportal der Wiener Börse AG unter www.indices.cc veröffentlicht werden.

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Wiener Börse AG ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem den Zertifikatsemissionen zugrundeliegenden Index um einen von der Wiener Börse AG berechneten und veröffentlichten Wertpapierindex handelt, die Bezeichnungen "HTX" bzw. "Hungarian Traded Index" urheberrechtlich geschützt sind und der Emittentin die (nicht ausschließliche) Genehmigung zur Verwendung der Marke erteilt wurde.

Polish Traded Index[®] EUR

Der PTX Index (Polish Traded Index) wird durch die Wiener Börse AG real-time berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex, der die umsatzstärksten Blue-Chip-Werte des polnischen Aktienmarktes umfaßt.

Die Berechnung des PTX Index erfolgt zusätzlich zum EUR auch in USD. Der Startwert für den PTX Index in EUR wurde zum 4. Januar 1999 auf 612,13 Indexpunkte festgelegt. Das Startkapital betrug 3.772.780.486 EUR.

Die Anzahl der Aktienwerte, die im PTX Index enthalten sein können, ist nicht ausdrücklich begrenzt. Es werden nur die an der lokalen Börse in Warschau gelisteten und handelbaren Stammaktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz im betreffenden Markt haben, aufgenommen.

Die Zusammensetzung des PTX Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft. Hauptkriterien für die Aufnahme bzw. Streichung von Aktienwerten sind Marktkapitalisierung, Liquidität, Kursverfügbarkeit, Branchenrepräsentativität und Marktinteresse. Die Aufnahme von Neuemissionen führt nicht automatisch zur Streichung von im Index bereits enthaltenen Aktienwerten, sondern nach und nach zu einem Austausch umsatzschwächerer gegen umsatzstärkere Titel. Operative Indexanpassungen, die im Rahmen von Kapitalmaßnahmen, wie z.B. Kapitalerhöhungen oder Aktiensplits, erforderlich werden können, erfolgen unverzüglich.

Weitere Informationen in bezug auf den Index sind den von der Wiener Börse AG herausgegebenen "Richtlinien für die CECE Indexfamilie" zu entnehmen, die auf dem Indexportal der Wiener Börse AG unter www.indices.cc veröffentlicht werden.

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Wiener Börse AG ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem den Zertifikatsemissionen zugrundeliegenden Index um einen von der Wiener Börse AG berechneten und veröffentlichten Wertpapierindex handelt, die Bezeichnungen "PTX" bzw. "Polish Traded Index" urheberrechtlich geschützt sind und der Emittentin die (nicht ausschließliche) Genehmigung zur Verwendung der Marke erteilt wurde.

Russian Traded Index®

Der Russian Traded Index® (Bloomberg: CRTX<Index>, Reuters : [.RTX]) ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex und besteht aus den 7 umsatzstärksten Blue-Chip-Werten des russischen Aktienmarktes. Der Index wird von der Wiener Börse AG real-time in USD berechnet und veröffentlicht. Konzipiert als handelbarer Index, wird er als Basiswert für Derivate herangezogen. Der Startwert des RTX wurde per 8. Oktober 1997 mit 1000 Indexpunkten festgelegt.

Berechnungsformel

$$RTX_t = RTX_{t-1} * \left[\frac{\sum_{i=1}^N (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)}{\sum_{i=1}^N (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)} \right]$$

RTX_t Wert des RTX zum Zeitpunkt t

RTX _{t-1}	Wert des RTX zum Zeitpunkt t-1
P _{i,t}	Mittel des besten Ankaufs-/Verkaufskurses der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t in USD
P _{i,t-1}	Mittel des besten Ankaufs-/Verkaufskurses der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1 in USD
Q _{i,t-1}	Anzahl der begebenen Stücke in der Aktie i zum Zeitpunkt t-1
F _i	Streubesitzfaktor der i-ten Aktie
R _i	Repräsentationsfaktor der i-ten Aktie
N	Anzahl der im RTX enthaltenen Aktien

Der Streubesitz wird durch die Gewichtungsfaktoren von 0,25-0,5-0,75 oder 1 entsprechend abgebildet. Der Repräsentationsfaktor kann Werte zwischen 0,01 und 1,00 annehmen und wird auf zwei Nachkommastellen festgesetzt. Ziel des Repräsentationsfaktors ist es, zu gewährleisten, daß ein Indexmitglied die maximale Indexkapitalisierung von 25% nicht übersteigen kann.

In den Index werden nur die an der lokalen Börse gelisteten und handelbaren Stammaktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in Rußland haben, aufgenommen. Es werden keine Indexanpassungen aufgrund von Dividendenzahlungen durchgeführt. Der RTX wird an jedem Tag berechnet, an dem im RTS (Russian Trading System) gehandelt wird. An österreichischen Börsenfeiertagen wird der RTX berechnet, wenn der Markt in Russland (RTS) geöffnet ist.

Veränderungen im Index ergeben sich aufgrund neuer Geld-/Warenkurse für Index-Titel (Aktualisierung alle fünf Sekunden). Sämtliche Beschlüsse Änderungen der RTXZusammensetzung werden durch das RTX-Komitee, das vierteljährlich zusammentritt, getroffen.

Weitere Informationen in bezug auf den Index sind den von der Wiener Börse AG herausgegebenen "Richtlinien für den Russian Traded Index" zu entnehmen, die auf dem Indexportal der Wiener Börse AG unter www.indices.cc veröffentlicht werden.

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Wiener Börse AG ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem den Zertifikatsemissionen zugrundeliegenden Index um einen von der Wiener Börse AG berechneten und veröffentlichten Wertpapierindex handelt, die Bezeichnungen "RTX" bzw. "Russian Traded Index" urheberrechtlich geschützt sind und der Emittentin die (nicht ausschließliche) Genehmigung zur Verwendung der Marke erteilt wurde.

Angaben zu der vergangenen und aktuellen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf folgenden Internetseiten einsehbar:

Basiswert (Index)	Bloomberg Code	Reuters Ric	Internetseite
GSCI [®] Excess Return Index	GSCI [®] ER Index	.GEX	www.gs.com/gsci
GSCI [®] Energy Excess Return	GSENER	.GSENER	www.gs.com/gsci

Index	Index		
GSCI [®] Non-Energy Excess Return Index	GSNEER Index	.GSNEER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] Industrial Metals Excess Return Index	GSINER Index	.GSINER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] Precious Metals Excess Return Index	GSPMER Index	.GSPMER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] Agricultural Excess Return Index	GSSAER Index	.GSAGER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] Livestock Excess Return Index	GSLVER Index	.GSLVER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] Reduced Energy Excess Return Index	GSREER Index	.GSREER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] US Grain Commodity Excess Return Index	GSGRER Index	.GSGRER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] Light Energy Excess Return Index	GSLEER Index	.GSLEER	www.gs.com/gsci
VDAX [®] -NEW Index	V1X	.V1XI	www.deutsche-boerse.com
VSTOXX [®]	V2X Index	.V2TX	www.stoxx.com
VSMI Index	V3X	.V3X	www.swx.ch
ATX [®]	ATX Index	.ATX	www.wienerboerse.at
CECE Composite Index [®] (EUR)	CECEEUR Index	.CECEEUR	www.wienerboerse.at
CTX [®] Index EUR	CTXEUR Index	.CTXEUR	www.wienerboerse.at
HTX [®] Index EUR	HTXEUR Index	.HTXEUR	www.wienerboerse.at
PTX [®] Index EUR	PTXEUR Index	.PTXEUR	www.wienerboerse.at
RTX [®] Index EUR	CRTX Index	.RTX	www.wienerboerse.at

Open End Zertifikate bezogen auf Futures Kontrakte

Brent Crude Oil Future Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.theice.com übernommen und ins Deutsche übersetzt, die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

ICE Rohöl-Future-Kontrakteigenschaften

(ICE, "Intercontinental Exchange")

HINTERGRUND

Der ICE Rohöl-Future-Kontrakt bietet ein äußerst flexibles Hedging-Instrument und einen Handelsmechanismus.

Er ist speziell darauf zugeschnitten, dem Bedarf der Ölindustrie an einem internationalen Rohöl-Future-Kontrakt gerecht zu werden und stellt einen wesentlichen Bestandteil der Rohölpreisbildung dar, die ebenfalls Kassa- und Terminmärkte beinhaltet. Dieser Komplex betrifft über 65% der weltweiten Rohölproduktion.

Der ICE Rohöl-Future-Kontrakt ist ein lieferbarer Kontrakt, der auf physischer Lieferung - Exchange for Physical (EFP)- mit einer Möglichkeit zum Barausgleich basiert.

MERKMALE DES KONTRAKTES

Erhöhte Flexibilität

Durch die Bereitstellung eines Kontraktes neben dem tatsächlichen Markt der Ölindustrie hat die Ölindustrie die Möglichkeit, ihre Preisfestsetzung von den Liefervereinbarungen über EFP und Basishandel zu trennen und auf diese Weise eine bessere Kontrolle und Flexibilität im Hinblick auf das Timing von Käufen und Verkäufen zu gewährleisten.

Preistransparenz

Realtime-Preise sind über die großen Datenlieferanten erhältlich. Daraus resultiert, daß der Preis, zu dem ein bestimmter Kontrakt gehandelt wird, sofort bei allen Teilnehmern in Erfahrung gebracht werden kann.

Kleinstmengen-Handel

Der Kontrakt ermöglicht den Handel mit kleineren Mengen (Vielfachen von 1.000 Barrel), und dadurch mit weniger als der Standard-Frachtgröße, die an dem eigentlichen Rohölmarkt erforderlich ist.

Kontraktssicherheit

Das London Clearing House Ltd. (LCH) agiert als zentrale Gegenpartei für den Handel an den Londoner Börsen. Dies ermöglicht dem LCH, die finanzielle Abwicklung eines jeden bei ihm durch seine Mitglieder (die Clearing Mitglieder der Börsen) registrierten Kontraktes bis zu und einschließlich seiner Lieferung, Ausübung und/oder Abrechnung zu garantieren. LCH hat keine Verpflichtung oder vertragliche Beziehung mit den Kunden seiner Mitglieder, die als Nicht-Mitglieder-auf den Börsenmärkten auftreten oder Nicht-Clearing-Mitglieder der Börsen sind.

EIGENSCHAFTEN DES KONTRAKTES

Zeitpunkt des Inkrafttretens

23. Juni 1988

Handelszeiten

Beginn: 02:00 Uhr, Ende: 22:00 Uhr (freitags 20:30 Uhr) (Ortszeit London, elektronischer Handel)

Beginn: 10:02 Uhr, Ende: 19:30 Uhr (Ortszeit London, Präsenzhandel)

Handelseinheit

Eine oder mehrere tausend Nettoeinheiten Barrel Rohöl (42.000 US Gallonen).

Eigenschaften

Gegenwärtiges Piceline Exportqualitätsrohöl, wie in Sullom Voe geliefert.

Terminnotierung

Der Kontraktpreis ist in US Dollar und Cents pro Barrel angegeben.

Mindestpreis-Fluktuation

Ein Cent pro Barrel, entspricht einem Tickwert von USD 10,00.

Höchstpreis-Fluktuation

Keine Begrenzung.

Tägliche Handelsspanne

Alle offenen Kontrakte werden täglich zum Marktkurs bewertet.

Handelszeitraum

12 aufeinanderfolgende Monate, dann quartalsweise bis zu maximal 24 Monaten und dann halbjährlich bis zu maximal 36 Monaten.

Positionsbegrenzungen

Keine Begrenzungen.

LIEFERBEDINGUNGEN

Handelsschluß

Der Handel endet zum Handelsschluß an dem Geschäftstag, der dem 15. Tag vor dem 1. Tag des Liefermonats vorausgeht, sofern dieser 15. Tag ein Geschäftstag in London ist. Sollte dieser 15. Tag kein Geschäftstag in London (einschließlich Samstag) sein, endet der Handel an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem 15. Tag. Diese Daten werden durch die Börse veröffentlicht.

Lieferung/Abwicklung

Der ICE Rohöl-Future-Kontrakt ist ein Kontrakt, der auf physischer Lieferung basiert, und zwar mit einer Möglichkeit zum Barausgleich nach dem veröffentlichten Abrechnungskurs, d.h. dem Rohöl-Index-Preis nach dem letzten Handelstag des Future-Kontraktes. Wenn der Kontrakt dem Barausgleich unterliegt, muß dies bis zu einer Stunde vor Handelsschluß mitgeteilt werden (in Übereinstimmung mit den LCH Bestimmungen).

ICE Rohöl-Index

Die Börse gibt auf täglicher Basis um 12 Uhr Ortszeit London den ICE Rohöl-Index bekannt, der sich aus dem Durchschnitt der Preise aller bestätigten 21 Tage Rohöl-Handelsgeschäfte des vorherigen Handelstages für den entsprechenden Liefermonat berechnet. Die Preise werden von dem unabhängigen Preisberichtsservice, der von der Ölindustrie verwandt wird, veröffentlicht.

Der ICE Rohöl-Index wird aus dem Durchschnitt der folgenden Bestandteile berechnet:

1. Erste-Monats-Handelsgeschäfte in dem 21-Tage-Markt.
2. Zweite-Monats-Handelsgeschäfte in dem 21-Tage-Markt zuzüglich oder abzüglich eines arithmetischen Mittels der Handelsspanne zwischen dem ersten und zweiten Monat.
3. Einem arithmetischen Mittel aller in Medienberichten veröffentlichten Bewertungen.

Zahlung

Die Zahlung für Kontrakte, die dem Barabrechnungssystem unterliegen, erfolgt über LCH innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Handelsschluß.

Börse für Futures mit physischer Lieferung (EFP) und Future-Börse für Swaps (EFS)

EFP- oder EFS-Geschäfte können der Börse während der Handelszeit mitgeteilt werden und können durch LCH binnen einer Stunde nach Handelsschluß in dem Liefermonat, in dem das EFP- oder EFS-Geschäft stattfand, registriert werden. Damit ergeben sich effektivere Hedging-Gelegenheiten für Marktteilnehmer mit OTC-Positionen.

Anwendbares Recht

Der Kontrakt unterliegt englischem Recht und beinhaltet Klauseln über Höhere Gewalt, Handelsnotfälle und Handelsbeschränkungen.

CLEARING UND REGULIERUNG

Clearing

LCH garantiert die finanzielle Abwicklung sämtlicher ICE Kontrakte, die von den Clearing Mitgliedern registriert wurden. Alle ICE Mitgliedsgesellschaften auf dem Parkett sind entweder Mitglieder von LCH oder haben eine Clearing-Vereinbarung mit einem LCH-Mitglied abgeschlossen.

Regulierung

ICE und seine Mitglieder sind an die Voraussetzungen des Financial Services Markets Act 2000 gebunden, welcher die Überwachung höchster geschäftlicher Verhaltensstandards und Vertragssicherheitsstandards zugunsten aller Benutzer fordert. In Übereinstimmung mit dem Financial Services Act sind alle ICE Parkettmitglieder entweder direkt durch die Finanzdienstleistungsbehörde zugelassen oder sind Mitglieder der Wertpapier- und Future-Aufsichtsbehörde, bei welcher es sich um eine Selbstverwaltungskörperschaft für den Vollzug von Investitionstransaktionen in den Bereichen Waren-, Finanz- und anderen Future- und Optionsgeschäften handelt.

Die ICE ist eine anerkannte Investitionsbörse.

Weitere Informationen sind erhältlich bei:

ICE

International House

1 St Katharine's Way

London E1W 1UY

Tel.: +44 (0) 20 7481 0643

Fax: +44 (0) 20 7481 8485

Website: www.theice.com E-mail: info@theice.com

Informationen zu dem Coffee Future Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.nybot.com übernommen und ins Deutsche übersetzt, die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

NYBOT Coffee-Future-Kontrakteigenschaften (NYBOT, "New York Board of Trade")

Ticker-Symbol: KC

Kontraktumfang: 37,500 lbs (ca. 250 Sack) gewaschener "Arabica" Kaffee

Tick-Größe: US-¢ 0,05 (US-\$ 0,0005) (US-\$ 18,75/Kontrakt); alle Preisangaben in US-Cent pro pound (lb)

Liefermonate: März, Mai, Juli, September und Dezember

Handelszeiten: Beginn: 09:15 Uhr, Ende: 12:30 Uhr (Ortszeit New York, Parkett ("open outcry")), die Schlusshandelsphase beginnt um 12:28 Uhr.

First Notice Day: 7 Geschäftstage vor dem ersten Geschäftstag des Liefermonats

Last Notice Day: 7 Geschäftstage vor dem letzten Geschäftstag des Liefermonats

Letzter Handelstag: einen Geschäftstag vor dem Last Notice Day

Qualität und Lieferort: gewaschener "Arabica" Kaffee. Physische Übergabe erfolgt an ein börsenseitig lizenziertes Lagerhaus im Hafen von New York (zu Pari), New Orleans, Houston, Bremen/Hamburg, Antwerpen oder Miami (hier Abschlag von 1,25 cents/lb)).

Tägliches Preislimit: kein

Positions-Obergrenze: im Spotmonat 500 Kontrakte ab First Notice Day im Verfallmonat. Ergänzend gelten die "Position Accountability Rules" der NYBOT für alle Future-Kontrakt Monate.

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.nybot.com.

Informationen zu dem Sugar Future Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.nybot.com übernommen und ins Deutsche übersetzt, die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

NYBOT Sugar-Future-Kontrakteigenschaften (NYBOT, "New York Board of Trade")

Ticker-Symbol: SB

Kontraktumfang: 112.000 lbs (50 lange Tonnen) Rohrzucker

Tick-Größe: US-¢ 0,01 (US-\$ 0,0001) (US-\$ 11,20/Kontrakt); alle Preisangaben in US-Cent pro pound (lb)

Liefermonate: März, Mai, Juli und Oktober

Handelszeiten: Beginn: 09:00 Uhr, Ende: 12:00 Uhr (Ortszeit New York, Parkett ("open outcry")), die Schlusshandelsphase beginnt um 11:58 Uhr.

Letzter Handelstag: letzter Geschäftstag des dem Liefermonat vorangehenden Monats

First Notice Day: 1. Geschäftstag nach dem letzten Handelstag

Qualität und Lieferort: physische Lieferung von grob zentrifugiertem Rohrzucker (96 Grad Durchschnitts-Polarisation) aus folgenden 29 Herkunftsländern: Argentinien, Australien, Barbados, Belize, Brasilien, Kolumbien, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Ecuador, Fiji Inseln, Französische Antillen, Guatemala, Honduras, Indien, Jamaika, Malawi, Mauritius, Mexiko, Nicaragua, Peru, Republik Philippinen, Südafrika, Swaziland, Taiwan, Thailand, Trinidad, USA und Zimbabwe. Übergabeort ist der Hafen des jeweiligen Ursprungslands.

Tägliches Preislimit: kein

Positions-Obergrenze: im Spotmonat 5000 Kontrakte. Ergänzend gelten die "Position Accountability Rules" der NYBOT für alle Future-Kontrakt Monate.

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.nybot.com.

Informationen zu dem Orange Juice Future Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.nybot.com übernommen und ins Deutsche übersetzt, die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

NYBOT Orange-Juice-Future-Kontrakteigenschaften
(NYBOT, "New York Board of Trade")

Ticker-Symbol: OJ

Kontraktumfang: 15.000 pounds (lbs) gefrorenes Orangensaft-Konzentrat (+/- 3%)

Tick-Größe: US-¢ 0,05 (US-\$ 0,0005) (US-\$ 7,50/Kontrakt); alle Preisangaben in US-Cent pro pound (lb)

Kontraktmonate: Januar, März, Mai, Juli, September und November, wobei stets zumindest 2 Januarmonate gelistet werden

Handelszeiten: Beginn: 10:00 Uhr, Ende: 13:30 Uhr (Ortszeit New York, Parkett ("open outcry")), die Schlusshandelsphase beginnt um 01:29 Uhr.

Letzter Handelstag: 14 Geschäftstage vor dem letzten Geschäftstag des Monats

First Notice Day: 1. Geschäftstag des Kontraktmonats

Qualität und Lieferort: die physische Übergabe von 15.000 lbs. U.S. Grade A Orangensaft (+/- 3%) mit Brix-Wert von mindestens 62,5 Grad hat an ein börsenseitig lizenziertes Lagerhaus in Florida, New Jersey, Delaware oder Kalifornien zu erfolgen.

Tägliches Preislimit: 5 US-Cent (US-\$ 750/Kontrakt) über oder unter dem Settlement-Preis des Vortags. Im Spotmonat 10 US-Cent (US-\$1.500 pro Kontrakt) über oder unter dem Settlement-Preis vom Vortag. Zusätzlich gilt das 10 Cent Limit am und nach dem First Notice Day des Spotmonats und für den nächstgelegenen Kontraktmonat. Unter besonderen Voraussetzungen können auch höhere Limits zur Anwendung kommen. Ferner können erhebliche Preisschwankungen von 2.000 Punkten oder mehr kalkulatorische Settlement-Preise beeinflussen.

Positions-Obergrenze: im Liefermonat 300 Kontrakte, in jedem anderen Monat 1800 Kontrakte, in allen Monaten zusammen 3000 Kontrakte

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.nybot.com.

Informationen zu dem Wheat Future Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.cbot.com übernommen und ins Deutsche übersetzt, die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

CBOT Wheat-Future-Kontrakteigenschaften

(CBOT, "Chicago Board of Trade")

Ticker-Symbol: Parkett ("open outcry"): W , im elektronischen Handel: ZW

Kontraktumfang: 5.000 bushel (Scheffel) Weizen (Kategorie: Getreide und Futtermittel)

Tick-Größe: ¼ US-Cent/bushel (US-\$ 12,50/Kontrakt); alle Preisangaben in US-Cent und Viertel eines Cent pro Scheffel

Kontraktmonate: März, Mai, Juli, September und Dezember

Letzter Handelstag: der Geschäftstag vor dem 15. Kalendertag des terminfälligen Kontraktmonats

Letzter Lieferungstag: 7. Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Liefermonats

Qualität: Nr.1 und Nr.2 Weizen "soft red", Nr.1 und Nr.2 "hard red" Winter-Weizen, Nr.1 und Nr.2 "dark northern"-Frühlingsweizen, Nr.1 "northern"-Frühlingsweizen jeweils 3 US-Cent pro bushel über dem Kontraktpreis und Nr.2 "northern"-Frühlingsweizen zu Pari. Vgl. Börsenregeln zu hiervon abweichenden Qualitäten.

Handelszeiten: Parkett ("open outcry"): Montag - Freitag, 9:30 - 13:15 Chicago Zeit (CST), elektronischer Handel: Sonntag - Freitag, 19:32 - 6:00 Chicago Zeit, Sonntag - Freitag schließt der Handel in verfallenden Kontrakten um 12:00 am letzten Handelstag.

Tägliches Preislimit: 30 US-Cent/bushel (US-\$ 1.500/Kontrakt) über bzw. unter dem Schlusskurs ("settlement") des Vortages. Im Spotmonat besteht kein Limit, wobei das Limit zwei Tage vor Beginn des Spotmonats aufgehoben wird.

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.cbot.com.

Informationen zu dem Corn Futures Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.cbot.com übernommen und ins Deutsche übersetzt, die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

CBOT Corn-Futures-Kontrakteigenschaften

(CBOT, "Chicago Board of Trade")

Ticker-Symbol: Parkett ("open outcry"): C , im elektronischen Handel: ZC

Kontraktumfang: 5.000 bushel (Scheffel) Mais

Tick-Größe: ¼ US-Cent/bushel (US-\$ 12,50/Kontrakt); alle Preisangaben in US-Cent und Viertel eines Cent pro Scheffel

Kontraktmonate: März, Mai, Juli, September und Dezember

Letzter Handelstag: der Geschäftstag vor dem 15. Kalendertag des terminfälligen Kontraktmonats

Letzter Lieferungstag: 2. Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Liefermonats

Qualität: Nr.2 gelb zum Nennwert, Nr.1 gelb 1½ US-Cent pro bushel über dem Kontraktpreis, Nr.3 gelb 1½ US-Cent pro bushel unter dem Kontraktpreis.

Handelszeiten: Parkett ("open outcry"): Montag - Freitag, 9:30 - 13:15 Chicago Zeit (CST), elektronischer Handel: Sonntag - Freitag, 19:30 - 6:00 Chicago Zeit, Sonntag - Freitag schließt der Handel in verfallenden Kontrakten um 12:00 am letzten Handelstag.

Tägliches Preislimit: 20 US-Cent/bushel (US-\$ 1.000/Kontrakt) über bzw. unter dem Schlusskurs ("settlement") des Vortages. Im Spotmonat besteht kein Limit, wobei das Limit zwei Tage vor Beginn des Spotmonats aufgehoben wird.

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.cbot.com.

Informationen zu dem CBoT Soybeans Futures Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.cbot.com übernommen und ins Deutsche übersetzt, die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

CBOT Soybeans-Futures-Kontrakteigenschaften

(CBOT, "Chicago Board of Trade")

Ticker-Symbol: Parkett ("open outcry"): S , im elektronischen Handel: ZS

Kontraktumfang: 5.000 bushel (Scheffel) Sojabohnen

Tick-Größe: ¼ US-Cent/bushel (US-\$ 12,50/Kontrakt); alle Preisangaben in US-Cent und Viertel eines Cent pro Scheffel

Kontraktmonate: Januar, März, Mai, Juli, August, September und November

Letzter Handelstag: der Geschäftstag vor dem 15. Kalendertag des terminfälligen Kontraktmonats

Letzter Lieferungstag: 2. Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Liefermonats

Qualität: Nr.2 gelb zum Nennwert, Nr.1 gelb 6 US-Cent pro bushel über dem Kontraktpreis, Nr.3 gelb 6 US-Cent pro bushel unter dem Kontraktpreis.

Handelszeiten: Parkett ("open outcry"): Montag - Freitag, 9:30 - 13:15 Chicago Zeit (CST), elektronischer Handel: Sonntag - Freitag, 19:31 - 6:00 Chicago Zeit, Sonntag - Freitag schließt der Handel in verfallenden Kontrakten um 12:00 am letzten Handelstag.

Tägliches Preislimit: 50 US-Cent/bushel (US-\$ 2.500/Kontrakt) über bzw. unter dem Schlusskurs ("settlement") des Vortages. Im Spotmonat besteht kein Limit, wobei das Limit zwei Tage vor Beginn des Spotmonats aufgehoben wird.

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.cbot.com.

Informationen zu dem LIFFE Cocoa Futures Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.euronext.com übernommen und ins Deutsche übersetzt, die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

LIFFE Cocoa-Futures-Kontrakteigenschaften

(LIFFE, "London International Financial Futures and Options Exchange Limited")

Ticker-Symbol: Parkett ("open outcry"): C , im elektronischen Handel: ZC

Kontraktumfang: 10 Tonnen Kakao

Tick-Größe: 1 Pfund Sterling pro Tonne (10 Pfund Sterling pro Kontrakt)

Kontraktmonate: März, Mai, Juli, September und Dezember

Letzter Handelstag: 11 Geschäftstage unmittelbar vor dem letzten Geschäftstag des Kontraktmonats um 12:00 Uhr

First Notice Day: Der Geschäftstage der unmittelbar dem letzten Handelstag folgt.

Handelszeiten: 9:30 Uhr bis 16:50 Uhr (Londoner Zeit)

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.euronext.com.

Informationen zu dem NYBoT Cotton Futures Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.nybot.com übernommen und ins Deutsche übersetzt, die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

NYBoT Cotton-Futures-Kontrakteigenschaften (NYBoT, "New York Board of Trade")

Ticker-Symbol: CT

Kontraktumfang: 50.000 Pfund Nettogewicht Baumwolle

Kursnotierung: U.S.-Cents und das Hundertfache eines Cents pro Pfund

Kontraktmonate: März, Mai, Juli, Oktober und Dezember

Letzter Handelstag: 17 Geschäftstage vom Ende des Spotmonats

First Notice Day: 5 Geschäftstage vor dem Ende des vorangegangenen Monats

Handelszeiten: 10:30 Uhr bis 14:15 Uhr (New Yorker Zeit); die Schlußphase beginnt um 14:14 Uhr

Tägliches Preislimit: 3 US-Cent über bzw. unter dem Schlusskurs ("settlement price") des Vortages. Wenn jedoch irgendein Kontraktmonat mit oder über 1,10 US-Dollar pro Pfund abgerechnet wird, werden alle Kontraktmonate mit 4 US-Cent Preislimit gehandelt. Wird kein Kontraktmonat mit oder über 1,10 US-Dollar pro Pfund abgerechnet, bleibt das Preislimit bei 3 US-Cent pro Pfund. Im Spotmonat besteht kein Limit am oder nach dem First Notice Day.

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.nybot.com.

Informationen zu dem NYMEX Light, Sweet Crude Oil Futures Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.nymex.com übernommen und ins Deutsche übersetzt, die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

NYMEX Light, Sweet Crude Oil Futures Kontrakteigenschaften (NYMEX, "New York Mercantile Exchange")

Handelssymbol: CL

Kursnotierung: U.S.-Dollar und Cents pro Barrel Light, Sweet Crude Oil

Kontraktumfang: 1.000 U.S. Barrel (42.000 Gallonen)

Kontraktmonate: 30 aufeinanderfolgende Monate basierend auf einem vierteljährlichen Notierungsplan zuzüglich langfristiger Juni-Futures zunächst für 3 Jahre notiert und langfristiger Dezember-Futures zunächst für 3 – 7 Jahre notiert.

Letzter Handelstag:

Der Handel endet zum Handelsschluß an dem 3. Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag des Monats, der dem Liefermonat vorausgeht. Sollte dieser 25. Kalendertag kein Geschäftstag sein, endet der Handel am 3. Geschäftstag unmittelbar vor dem Geschäftstag, der dem 25. Kalendertag vorangeht.

Mindestpreis-Fluktuation

Ein Cent pro Barrel (entspricht einem Tickwert von USD 10,00).

Höchstpreis-Fluktuation

USD 10,00 pro Barrel (entspricht einem Tickwert von USD 10.000,00) für alle Monate.

Handelszeiten: Parkett ("open outcry"): 10:00 - 14:30 New Yorker Zeit. Nachbörslicher elektronischer Handel beginnt 15:15 Uhr Montags bis Donnerstags und schließt um 9:30 Uhr am folgenden Tag. Sonntags beginnt der elektronische Handel um 19:00 Uhr.

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.nymex.com.

Informationen zu dem NYMEX Heating Oil Future Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.nymex.com übernommen und ins Deutsche übersetzt, die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

NYMEX Heating Oil Future Kontrakteigenschaften (NYMEX, "New York Mercantile Exchange")

Handelssymbol: HO

Kursnotierung: U.S.-Dollar und Cents pro Gallone Heizöl

Kontraktumfang: 42.000 U.S. Gallonen (1.000 Barrel) Kontraktmonate: 18 aufeinanderfolgende Monate

Letzter Handelstag:

Der Handel endet zum Handelsschluß am letzten Geschäftstag des Monats, der dem Liefermonat vorausgeht.

Mindestpreis-Fluktuation

USD 0,0001 (0,01 Cent) pro Gallone (USD 4,20 pro Kontrakt).

Tägliche Höchstpreis-Fluktuation

USD 0,25 pro Gallone (USD 10.500 pro Kontrakt) für alle Monate. Soweit ein Kontrakt während fünf Minuten am Grenzwert gehandelt, nachgefragt oder angeboten wird, wird der Handel für fünf Minuten unterbrochen. Bei Wiederaufnahme des Handels wird der Grenzwert um USD 0,25 pro Gallone in beide Richtungen ausgedehnt. Wird eine weitere Unterbrechung des Handels ausgelöst, so wird der Markt jeweils nach jeder fünfminütigen Handelsunterbrechung nochmals um USD 0,25 pro Gallone in beide Richtungen ausgedehnt. Innerhalb einer Handelssitzung existieren keine Höchstpreis-Fluktuationsgrenzen.

Handelszeiten: Parkett ("open outcry"): 10:05 - 14:30 New Yorker Zeit. Nachbörslicher elektronischer Handel über die Internet-gestützte Handelsplattform NYMEX ACCESS® beginnend ab 15:15 Uhr Montags bis Donnerstags und endend um 9:30 Uhr am folgenden Tag. Sonntags beginnt der elektronische Handel um 19:00 Uhr.

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.nymex.com.

Informationen zu dem NYMEX Henry Hub Natural Gas Future Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.nymex.com übernommen und ins Deutsche übersetzt, die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

NYMEX Henry Hub Natural Gas Future Kontrakteigenschaften (NYMEX, "New York Mercantile Exchange")

Handelssymbol: NG

Kursnotierung: U.S.-Dollar und Cents pro Millionen britischer Wärmeeinheiten (million British thermal units, "mmBtu") in Henry Hub National Gas (Erdgas)

Kontraktumfang: 10.000 mmBtu

Kontraktmonate: 72 aufeinanderfolgende Monate, beginnend mit dem nächstfolgenden Kalendermonat (z.B. findet am 6. Januar 2004 Handel in allen Monaten von Februar 2004 bis Januar 2010 statt)

Letzter Handelstag:

Der Handel endet zum Handelsschluß drei Geschäftstage vor dem ersten Kalendertag des Liefermonats.

Mindestpreis-Fluktuation

USD 0,0001 (0,01 Cent) pro mmBtu (USD 10,00 pro Kontrakt).

Tägliche Höchstpreis-Fluktuation

USD 3,00 pro mmBtu (USD 30.000 pro Kontrakt) für alle Monate. Soweit ein Kontrakt während fünf Minuten am Grenzwert gehandelt, nachgefragt oder angeboten wird, wird der Handel für fünf Minuten unterbrochen. Bei Wiederaufnahme des Handels wird der Grenzwert um USD 3,00 pro mmBtu in beide Richtungen ausgedehnt. Wird eine weitere Unterbrechung des Handels ausgelöst, so wird der Markt jeweils nach jeder fünfminütigen Handelsunterbrechung nochmals um USD 3,00 pro mmBtu in beide Richtungen ausgedehnt. Innerhalb einer Handelssitzung existieren keine Höchstpreis-Fluktuationsgrenzen.

Handelszeiten: Parkett ("open outcry"): 10:00 - 14:30 New Yorker Zeit. Nachbörslicher elektronischer Handel über die Internet-gestützte Handelsplattform NYMEX ACCESS® beginnend ab 15:15 Uhr Montags bis Donnerstags und endend um 9:30 Uhr am folgenden Tag. Sonntags beginnt der elektronische Handel um 19:00 Uhr.

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.nymex.com.

Informationen zu dem ICE Gas Oil Future Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.theICE.com übernommen und ins Deutsche übersetzt, die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

ICE Gas Oil Future Kontrakteigenschaften (ICE, "Intercontinental Exchange")

Kursnotierung: U.S.-Dollar und Cents pro Tonne (ermittelt auf Basis bezahlter EU-Einfuhrzölle) Gas Oil

Kontraktumfang: 100 metrische Tonnen leichtes Öl (gas oil) mit einem Lieferumfang von 118,35 Kubikmetern pro Kontrakt, was 100 Tonnen leichtem Öl mit einer Dichte von 0,845 Kilogramm pro Liter im Vakuum bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius entspricht.

Kontraktmonate: bis zu 12 aufeinanderfolgende Monate, danach Quartalsweise bis zu 24 Monaten, und danach halbjährlich bis zu 36 Monaten.

Letzter Handelstag:

Der Handel endet um 12 Uhr Londoner Zeit zwei Geschäftstage vor dem 14. Kalendertag des Liefermonats.

Mindestpreis-Fluktuation

25 Cent pro Tonne (USD 25 pro Kontrakt).

Tägliche Höchstpreis-Fluktuation

Es existieren keine Höchstpreis-Fluktuationsgrenzen.

Handelszeiten:

Handelseröffnung um 02.00 Uhr, Londoner Zeit

Handelsschluss um 22.00 Uhr (Freitags 20.30 Uhr), Londoner Zeit

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.theICE.com.

Informationen zu dem NYMEX Unleaded Gas Future Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.nymex.com übernommen und ins Deutsche übersetzt, die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

NYMEX Unleaded Gas Future Kontrakteigenschaften (NYMEX, "New York Mercantile Exchange")

Handelssymbol: HU

Kursnotierung: U.S.-Dollar und Cents pro Gallone bleifreies Gas

Kontraktumfang: 42.000 U.S. Gallonen (1.000 Barrel) Kontraktmonate: 12 aufeinanderfolgende Monate

Letzter Handelstag:

Der Handel endet zum Handelsschluß am letzten Geschäftstag des Monats, der dem Liefermonat vorausgeht.

Mindestpreis-Fluktuation

USD 0,0001 (0,01 Cent) pro Gallone (USD 4,20 pro Kontrakt).

Tägliche Höchstpreis-Fluktuation

USD 0,25 pro Gallone (USD 10.500 pro Kontrakt) für alle Monate. Soweit ein Kontrakt während fünf Minuten am Grenzwert gehandelt, nachgefragt oder angeboten wird, wird der Handel für fünf Minuten unterbrochen. Bei Wiederaufnahme des Handels wird der Grenzwert um USD 0,25 pro Gallone in beide Richtungen ausgedehnt. Wird eine weitere Unterbrechung des Handels ausgelöst, so wird der Markt jeweils nach jeder fünfminütigen Handelsunterbrechung nochmals um USD 0,25 pro Gallone in beide Richtungen ausgedehnt. Innerhalb einer Handelssitzung existieren keine Höchstpreis-Fluktuationsgrenzen.

Handelszeiten: Parkett ("open outcry"): 10:05 - 14:30 New Yorker Zeit. Nachbörslicher elektronischer Handel über die Internet-gestützte Handelsplattform NYMEX ACCESS® beginnend ab 15:15 Uhr Montags bis Donnerstags und endend um 9:30 Uhr am folgenden Tag. Sonntags beginnt der elektronische Handel um 19:00 Uhr.

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.nymex.com.

Informationen zu dem CME Lean Hog Futures Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.cme.com übernommen und ins Deutsche übersetzt, die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

CME Lean Hog Futures-Kontrakteigenschaften

(CME, "Chicago Mercantile Exchange")

Die folgenden Angaben sind aus www.cme.com übernommen und ins Deutsche übersetzt, die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Ticker-Symbol: Parkett ("open outcry"): **LH**, im elektronischen Handel: **HE**

Kontraktumfang: 40.000 Pfund mageres Schwein

Tick-Größe: US-\$ 0,01 pro 100 Pfund (US-\$ 4,00/Kontrakt)

Liefermonate: Februar, April, Mai, Juni, Juli, August, Oktober und Dezember

Quotierung: alle Preisangaben in US-Cent pro Pfund

Letzter Lieferungstag: der 10. Geschäftstag des terminfälligen Liefermonats

Handelszeiten: Parkett ("open outcry"): Montag - Freitag, 9:10 - 13:00 Chicago Zeit (CST), elektronischer Handel: Montag - Freitag, 09:10 – 13:00 Chicago Zeit, Montag - Freitag schließt der Handel in zu liefernden Kontrakten um 12:00 am letzten Lieferungstag.

Tägliches Preislimit: 0,020 US-\$/Pfund (US-\$ 800/Kontrakt) über bzw. unter dem Schlusskurs ("settlement") des Vortages. Im Spotmonat besteht an den letzten zwei Handelstagen kein Tägliches Preislimit.

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.cme.com.

Informationen zu dem CME Feeder Cattle Futures Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.cme.com übernommen und ins Deutsche übersetzt, die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

CME Feeder Cattle Futures-Kontrakteigenschaften

(CME, "Chicago Mercantile Exchange")

Ticker-Symbol: Parkett ("open outcry"): **FC**, im elektronischen Handel: **GF**

Kontraktumfang: 50.000 Pfund Mastrind

Tick-Größe: US-Cent 0,0001 pro Pfund (US-\$ 5,00/Kontrakt)

Quotierung: alle Preisangaben in US-Cent pro Pfund

Liefermonate: Januar, März, April, Mai, August, September, Oktober und November

Letzter Lieferungstag: der 10. Geschäftstag des terminfälligen Liefermonats

Handelszeiten: Parkett ("open outcry"): Montag - Freitag, 9:05 - 13:00 Chicago Zeit (CST), elektronischer Handel: Montag - Freitag, 09:05 – 13:00 Chicago Zeit, Montag - Freitag schließt der Handel in zu liefernden Kontrakten um 12:00 am letzten Lieferungstag.

Tägliches Preislimit: 0,030 US-\$/Pfund (US-\$ 1500/Kontrakt) über bzw. unter dem Schlusskurs ("settlement") des Vortages.

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.cme.com.

Informationen zu dem CME Live Cattle Futures Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.cme.com übernommen und ins Deutsche übersetzt, die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

CME Live Cattle Futures-Kontrakteigenschaften

(CME, "Chicago Mercantile Exchange")

Ticker-Symbol: Parkett ("open outcry"): **LC**, im elektronischen Handel: **LE**

Kontraktumfang: 40.000 Pfund Lebendrind

Tick-Größe: US-\$ 0,0001 pro 100 Pfund (US-\$ 4,00/Kontrakt)

Quotierung: alle Preisangaben in US-Cent pro Pfund

Liefermonate: Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember

Letzter Lieferungstag: der 10. Geschäftstag des terminfälligen Liefermonats

Handelszeiten: Parkett ("open outcry"): Montag - Freitag, 9:05 - 13:00 Chicago Zeit (CST), elektronischer Handel: Montag - Freitag, 09:05 – 13:00 Chicago Zeit, Montag - Freitag schließt der Handel in zu liefernden Kontrakten um 12:00 am letzten Lieferungstag.

Tägliches Preislimit: 0,030 US-\$/Pfund (US-\$ 1200/Kontrakt) über bzw. unter dem Schlusskurs ("settlement") des Vortages.

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.cme.com.

Informationen zu dem KCBT Hard Red Winter Wheat Futures Kontrakt

Die folgenden Angaben sind aus www.kcbt.com übernommen und ins Deutsche übersetzt, die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

KCBT Hard Red Winter Wheat Futures-Kontrakteigenschaften

(KCBT "Kansas City Board of Trade")

Ticker-Symbol: Parkett ("open outcry"): **KW**, im elektronischen Handel: **KE**

Kontraktumfang: 5.000 Scheffel (*bushel*) harter roter Winterweizen

Tick-Größe: ¼ US-Cent/Scheffel (US-\$ 12,50/Kontrakt)

Quotierung: alle Preisangaben in US-Cent und Viertel eines Cent pro Scheffel

Liefermonate: März, Mai, Juli, September und Dezember

Letzter Lieferungstag: der Geschäftstag vor dem 15. Kalendertag des terminfälligen Kontraktmonats

Qualität: Nr. 2 zum Nennwert, Nr. 1 1 ½ US-Cent pro bushel über dem Kontraktpreis, Nr. 3 5 US-Cent pro bushel unter dem Kontraktpreis.

Handelszeiten: Parkett ("open outcry"): Montag - Freitag, 9:30 - 13:15 Kansas Zeit, elektronischer Handel: Sonntag – Freitag, 18:32 - 6:00 Kansas Zeit.

Tägliches Preislimit: 30 US-Cent/Pfund (US-\$ 1500/Kontrakt) über bzw. unter dem Schlusskurs ("settlement") des Vortages.

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.kcbt.com.

Informationen zum LME Grade A Copper Future Contract

Die folgenden Angaben sind der Internetseite <http://www.lme.com> entnommen und ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.

Kontrakt: Grade A Kupfer

Basismenge (Lot-Size): 25 Tonnen (Toleranz +/- 2%)

Form: Grade A Kathoden entsprechend BSEN 1978:1998

Gewicht: Das Gewicht eines jeden zur Auslieferung verbrieften Paketes Kupfer-Kathoden darf 4 Tonnen nicht übersteigen.

Liefertermine (Prompt Dates): Gegen Barzahlung innerhalb von 3 Monaten täglich (2 Werktage nach Zahlung).
Von 3 bis 6 Monaten jeden Mittwoch.
Von 7 bis 63 Monaten jeden dritten Mittwoch.

Quotierung: US Dollar je Tonne

Minimale Kursbewegung: 50 US Cent pro Tonne

Verrechenbare Währungen: US Dollar, Japanische Yen, Pfund Sterling, Euro

Informationen zum LME High Grade Aluminum Future Contract

Die folgenden Angaben sind der Internetseite <http://www.lme.com> entnommen und ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.

Kontrakt: Aluminium mit einer Reinheit von mindestens 99.7 %

Basismenge (Lot size): 25 Tonnen (Toleranz +/- 2%)

Form:

1. Barren (Ingots)
2. T – bars
3. Sows

Gewicht:

1. 12 – 26 kg je Barren. Das Gewicht eines jeden zur Auslieferung verbrieften Paketes Barren darf 2 Tonnen nicht übersteigen.
2. Das Gewicht eines jeden Paketes T-bars darf 750 kg um nicht mehr als 5 % übersteigen.
3. Das Gewicht eines jeden Paketes "Sows" darf 750 kg um nicht mehr als 5 % übersteigen.

Liefertermine (Prompt Dates): Gegen Barzahlung innerhalb von 3 Monaten täglich (2 Werktage nach Zahlung).
Von 3 bis 6 Monaten jeden Mittwoch.
Von 7 bis 63 Monaten jeden dritten Mittwoch.

Quotierung: US Dollar je Tonne

Minimale Kursbewegung: 50 US Cent pro Tonne

Verrechenbare Währungen: US Dollar, Japanische Yen, Pfund Sterling, Euro

Informationen zum LME Standard Lead Future Contract

Die folgenden Angaben sind der Internetseite <http://www.lme.com> entnommen und ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.

Kontrakt: Blei mit einer Reinheit von mindestens 99,970 %.

Blei, das nach dem 08. Mai 2001 verbrieft wurde, muß mit der chemischen Zusammensetzung des BS EN 12695:1996 Standards mit der Bezeichnung „Lead and Lead Alloy – Lead“ übereinstimmen

Basismenge (Lot size): 25 Tonnen (Toleranz +/- 2%)

Form: Barren (Ingots) (Massel (Pigs) werden als Barren (Ingots) bezeichnet)

Gewicht: Bis zu je 55 kg.

Jedes zur Auslieferung verbrieftete Paket (Gebinde) soll 1,2 Tonnen (01. Januar 1985 – 05. Mai 1992) oder 1,5 Tonnen (nach dem 06. Mai 1992) nicht übersteigen.

Liefertermine (Prompt Dates): Für drei Monate im voraus täglich und danach jeden Mittwoch für die nächsten drei Monate und danach jeden dritten Mittwoch im Monat für die nächsten neun bis 15 Monate im voraus.

Quotierung: US Dollar je Tonne

Minimale Kursbewegung: 50 US Cent pro Tonne

Verrechenbare Währungen: US Dollar, Japanische Yen, Pfund Sterling, Euro

Informationen zum LME Primary Nickel Future Contract

Die folgenden Angaben sind der Internetseite <http://www.lme.com> entnommen und ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.

Kontrakt: Nickel mit einer Reinheit von mindestens 99,80 % mit chemischer Analyse, die der aktuellen ASTM Spezifikation entspricht.

Basismenge (Lot size): 6 Tonnen (Toleranz +/- 2%)

Form:

1. Volle Scheibe
2. Geschnittene Kathoden
3. Granulat
4. Briketts

Gewicht:

1. Gebinde sollen 1,6 Tonnen an Gewicht nicht überschreiten
2. – 4. In solide Stahltrommeln verpackt mit einem geradzahligen Nettogewicht von mindestens 150 kg und höchstens 500 kg (+/- 2 % mehr oder weniger)

Liefertermine: Für drei Monate im voraus täglich und danach jeden Mittwoch für die nächsten drei Monate und danach jeden dritten Mittwoch im Monat für die nächsten 21 bis 27 Monate im voraus

Quotierung: US Dollar je Tonne

Minimale Kursbewegung: 5 US Dollar pro Tonne

Verrechenbare Währungen: US Dollar, Japanische Yen, Pfund Sterling, Euro

Informationen zum LME Special High Grade Zinc Future Contract

Die folgenden Angaben sind der Internetseite <http://www.lme.com> entnommen und ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.

Kontrakt: Zink mit einer Reinheit von mindestens 99,995 %.

Zink, der am oder nach dem 1. November 2000 zur Auslieferung verbrieft wurde, muß mit der 99,995 %igen gestaffelten chemischen Zusammensetzung des BS EN 1179:1996 Standards mit der Bezeichnung „Zinc and Zinc Alloys – Primary Zinc“ übereinstimmen

Basismenge (Lot size): 25 Tonnen (Toleranz +/- 2%)

Form: Barren (Ingots) (Scheiben und Platten werden als Barren bezeichnet)

Gewicht: Bis je 55 kg.

Jedes zur Auslieferung verbrieftete Paket soll in Gebinden von nicht mehr als 1,5 Tonnen geliefert werden.

Liefertermine: Für drei Monate im voraus täglich und danach jeden Mittwoch für die nächsten drei Monate und danach jeden dritten Mittwoch im Monat für die nächsten 21 bis 27 Monate im voraus.

Quotierung: US Dollar je Tonne

Minimale Kursbewegung: 50 US Cent pro Tonne

Verrechenbare Währungen: US Dollar, Japanische Yen, Pfund Sterling, Euro

Informationen zu dem CBOE Volatility Index (VIX) Future Contract

Seit 26. März 2004 findet an der CBOE Futures Exchange (CFE) ein Handel in Futures Kontrakten auf den CBOE Volatility Index (VIX) statt.

Der VIX[®] Index wird von der Chicago Board Options Exchange (CBOE) berechnet und veröffentlicht. Er ist ein sogenannter Volatilitätsindex, der die kurzfristige Markterwartung für die zukünftige Schwankungsintensität (Volatilität) bestimmter Aktienkurse mißt.

Der Index wird in minütlichen Intervallen aus den Realtime-Kursen von an der CBOE gehandelten Optionen berechnet und veröffentlicht. Die Berechnung des Index erfolgt auf Grundlage der Preise für an der CBOE gehandelte Optionen auf den S&P 500 Index, der sich aufgrund seiner hohen Marktkapitalisierung und seiner weiten Beachtung als der große amerikanische Aktienindex für die Berechnung von Volatilitäten eignet. Die Berechnungsmethode des Index berücksichtigt hierbei eine Reihe von verschiedenen Laufzeiten und Strikepreisen von Optionen auf den S&P 500 Index, so daß nicht nur die Volatilität einer bestimmten Laufzeit/Strike-Kombination, sondern ein übergreifendes Volatilitätsniveau gemessen wird.

Bitte beachten Sie, daß ein Volatilitätsindex nicht die Erwartung des Marktes hinsichtlich der positiven und negativen Kursentwicklung bestimmter Aktienmärkte wiedergibt, sondern ausschließlich als Maßstab für die Erwartung des Marktes hinsichtlich der Schwankungsbreite der in Bezug genommenen Aktienkurse, hier der im S&P 500 Index vertretenen Aktien, dient. Aus diesem Grunde wird der Index auch als "Maß für die Anleger-Angst" bezeichnet. Historisch gesehen, wies der Index in Phasen großer Unsicherheiten im betreffenden Aktienmarkt, die oft von starken Kursrückgängen begleitet wurden, einen Anstieg auf. Je größer die Unsicherheit im Markt war, desto höher war der Indexstand. Sobald sich die Unsicherheit im Markt wieder legte, fiel auch der Stand des Index. Bei stark steigenden Aktienmärkten wies der Index einen abflachenden Rückgang der Volatilitäten aus. Allerdings ist zu beachten, daß eine solche Beschreibung der Kursverläufe des Index in der Vergangenheit keinen Aufschluß über zukünftige Kursverläufe des Index oder seiner relativen Entwicklung im Vergleich zu den in Bezug genommenen Aktienmärkten zuläßt.

Weitere Angaben über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des CBOE Volatility Index (VIX) können der Internetseite www.cboe.com entnommen werden.

Handelszeiten und Kontraktinformationen

Die auf den VIX bezogenen Future-Kontrakte werden an Handelstagen zwischen 8:30 Uhr und 15:15 Uhr (jeweils Ortszeit Chicago, USA) gehandelt. Die Kontrakte haben jeweils zwei kurzfristige Monats-Fälligkeiten und zusätzlich zwei Fälligkeiten aus dem Februar-Quartalszyklus (Februar, Mai, August und November). Letzter Handelstag für einen bestimmten Future-Kontrakt ist jeweils der Dienstag der Woche, in die der dritte Freitag eines Fälligkeitsmonats fällt. Abrechnungstag (Settlement Date) für einen bestimmten Future-

Kontrakt ist jeweils der entsprechende Mittwoch der Woche, in die der dritte Freitag eines Fälligkeitsmonats fällt.

Die Kontrakte beziehen sich jeweils auf einen sogenannten "werterhöhten" VIX Index (VBI), der dem zehnfachen des Wertes des VIX Index entspricht.

Abrechnung der Future-Kontrakte

Die VIX Future-Kontrakte werden an ihrem jeweiligen Fälligkeitstag zum Schlußabrechnungskurs (Final Settlement Price) in USD abgerechnet. Der Schlußabrechnungskurs wird von der CBOE Futures Exchange auf der Grundlage der sogenannten Special Opening Quotation (SOQ) berechnet, die auf der Grundlage der Eröffnungskurse (Opening Price) für diejenigen Optionen auf den S&P 500 Index berechnet wird, die am jeweiligen Fälligkeitstag von der CBOE als Index-Sponsor des VIX Index zur Berechnung des VIX Index herangezogen werden. Diese SOQ wird zur Ermittlung des Schlußabrechnungskurses für den jeweiligen fälligen Future-Kontrakt mit 10 multipliziert.

Bitte beachten Sie, daß zur Abrechnung die auf den jeweiligen Futurekontrakt bezogenen Zertifikate der oben beschriebene, in USD ausgedrückte und von der CBOE Futures Exchange festgestellte und veröffentlichte Schlußabrechnungskurs herangezogen wird und nicht der von der CBOE als Index-Sponsor des VIX-Index für den jeweiligen Fälligkeitstag berechnete Schlusskurs des VIX Index.

Weitere Informationen in Bezug auf die VIX-Future Kontrakte und auf den VIX[®] Index werden von der CBOE im Internet unter www.cboe.com veröffentlicht. Die Unternehmen der Goldman, Sachs Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Informationen keine Gewähr.

Angaben zu der vergangenen und aktuellen Wertentwicklung der Basiswerte bezogen auf Futures Kontrakte sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar:

Basiswert (Futures) / Maßgebliche Verfallsmonate	Reuters- Ric	Bloomberg- code	Internetseite
Brent Crude Oil Future	LCON6	CON6 Comdty	www.theice.com
Coffee Future	KCN6	KCN6 Comdty	www.nybot.com
Orange Juice Future	OJN6	JON6 Comdty	www.nybot.com

Basiswert (Futures) / Maßgebliche Verfallsmonate	Reuters- Ric	Bloomberg- code	Internetseite
Sugar Future	SBN6	SBN6 Comdty	www.nybot.com
Wheat Future	WN6	WN6 Comdty	www.cbot.com
Corn Future	CN6	CN6 Comdty	www.cbot.com
Soybeans Futures	SN6	SN6 Comdty	www.cbot.com
Cocoa Futures	LCCN6	QCN6 Comdty	www.euronext.com
Cotton Futures	CTN6	CTN6 Comdty	www.nybot.com
Light, Sweet Crude Oil Futures	CLN6	CLN6 Comdty	www.nymex.com
Gas Oil Futures	QSM6	QSM6 Comdty	www.theice.com
NYMEX Henry Hub Natural Gas Future	NGN6	NGN6 Comdty	www.nymex.com
NYMEX Heating Oil Future	HON6	HON6 Comdty	www.nymex.com
NYMEX Unleaded Gasoline Future	HUN6	HUN6 Comdty	www.nymex.com
LME Zinc Future	MZNQ6	LXQ6 Comdty	www.lme.com
LME Nickel	MNIQ6	LNQ6	www.lme.com

Basiswert (Futures) / Maßgebliche Verfallsmonate	Reuters- Ric	Bloomberg- code	Internetseite
Future		Comdty	
LME Lead Future	MPBQ6	MPBQ6 Comdty	www.lme.com
LME Aluminium Future	MALQ6	LAQ6 Comdty	www.lme.com
LME Kopper Future	MCUQ6	LPQ6 Comdty	www.lme.com
Kansas Hard Red Winter Wheat Future	KWN6	KWN6 Comdty	www.kcbot.com
CME Live Cattle Future	LCQ6	LCQ6 Comdty	www.cme.com
CME Feeder Cattle Future	FCQ6	FCQ6 Comdty	www.cme.com
CME Lean Hog Future	LHM6	LHM6 Comdty	www.cme.com
CBOE Volatility Index (VIX)	.VIX	VIX Index	www.cboe.com

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

14. Übernahme

Die Zertifikate wurden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen:

Name und Anschrift: Goldman, Sachs & Co. oHG,
MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am
Main

Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: Die Goldman, Sachs & Co. oHG übernimmt von der Emittentin am Valutierungstag Zertifikate zum Anfänglichen Ausgabepreis. Danach ist die Goldman, Sachs & Co. oHG berechtigt, aber nicht verpflichtet, fortlaufend Zertifikate von der Emittentin zum jeweils vereinbarten Marktpreis bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Angebotsgröße zu erwerben.

Datum der Übernahmevereinbarung: siehe jeweilige Tabelle in den Zertifikatsbedingungen

15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin hat, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission durchgeführt.

16. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin Gewähr leisten:

- (i) in Bezug auf Zertifikate, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Zertifikate ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,

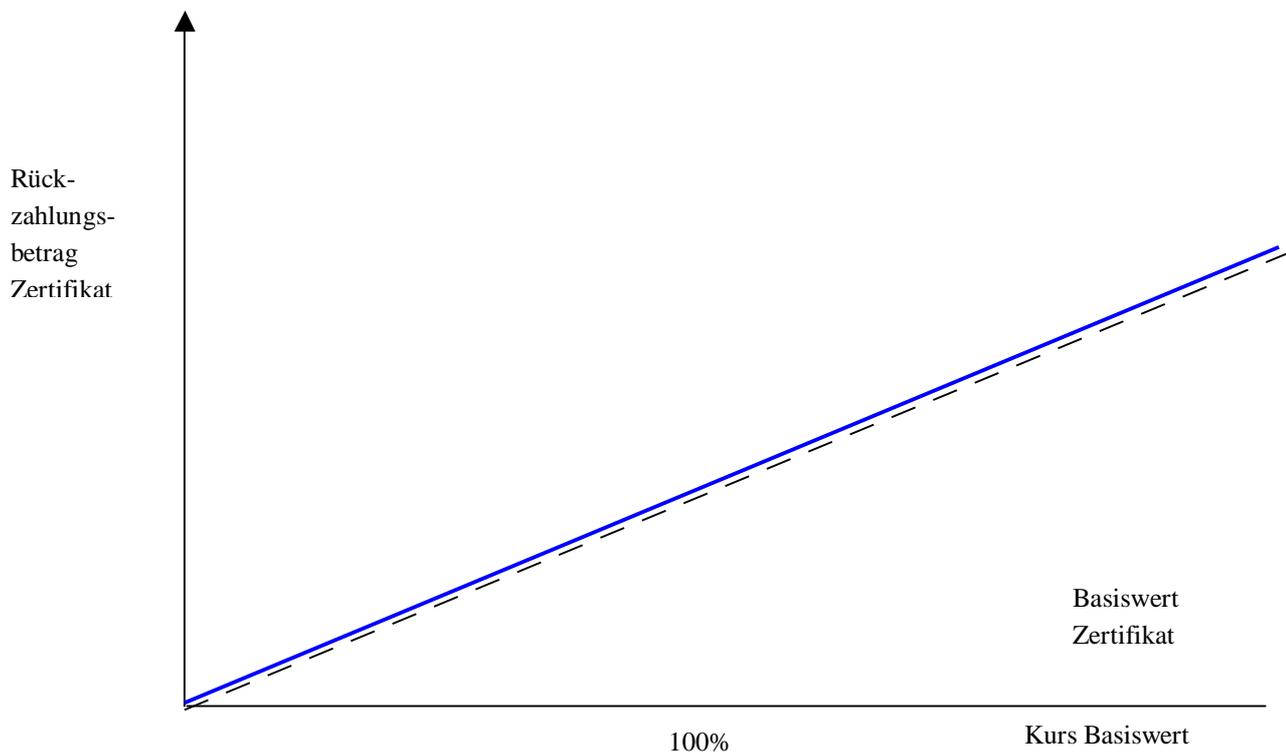
- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Zertifikaten erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Zertifikate, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

Die Anbieterin wird ferner gegenüber der Emittentin Gewähr leisten, dass sie die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

- (a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung dieses Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung dieses Prospekts erfolgen, wobei dieser Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats angezeigt worden ist; oder
- (b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

B. Rückzahlungsszenario / Beispielrechnung



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

C. Zertifikatsbedingungen

Zertifikatsbedingungen 1: Open End Zertifikate bezogen auf Indizes

Die in diesem Abschnitt aufgeführten "Zertifikatsbedingungen 1" gelten ausschließlich für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Wertpapierkennnummern.

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Angebotsgröße / ggf. Aufstockung	Basiswert (Index) / Festlegungsstelle	Bezugsverhältnis	Beginn der Laufzeit	Anfängliche Management Gebühr p.a.	Maximale Management Gebühr p.a.	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschlussfassung / Verkaufsbeginn / Valutierung	Datum der Übernahmevereinbarung / Sonstige Bemerkungen
1.000.000 Aufstockung um 2.000.000 Zertifikate am 31. März 2005; Aufstockung um 3.000.000 Zertifikate am 28. Oktober 2005	GSCI Agriculture Excess Return Index / Goldman Sachs & Co.	0,1	26.11.2004	0%	2%	4,91	GS3 Y80	DE000GS3Y809	19. November 2004 / 23. November 2004 / 25. November 2004	23. November 2004
1.000.000	GSCI Energy Excess Return Index / Goldman Sachs & Co.	0,1	26.11.2004	0%	2%	37,83	GS3 Y81	DE000GS3Y817	19. November 2004 / 23. November 2004 / 25. November 2004	23. November 2004
1.000.000	GSCI Industrial Metals Excess Return Index / Goldman Sachs & Co.	0,1	26.11.2004	0%	2%	10,90	GS3 Y82	DE000GS3Y825	19. November 2004 / 23. November 2004 / 25. November 2004	23. November 2004
1.000.000	GSCI Livestock Excess Return Index	0,1	26.11.2004	0%	2%	31,24	GS3 Y83	DE000GS3Y833	19. November 2004 / 23. November 2004 / 25. November	23. November 2004

Angebotsgröße / ggf. Aufstockung	Basiswert (Index) / Festlegungsstelle	Bezugsverhältnis	Beginn der Laufzeit	Anfängliche Management Gebühr p.a.	Maximale Management Gebühr p.a.	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschlussfassung / Verkaufsbeginn / Valutierung	Datum der Übernahmevereinbarung / Sonstige Bemerkungen
	Goldman Sachs & Co.								2004	
1.000.000	GSCI Non Energy Excess Return Index / Goldman Sachs & Co.	0,1	26.11.2004	0%	2%	15,78	GS3 Y84	DE000GS3Y841	19. November 2004 / 23. November 2004 / 25. November 2004	23. November 2004
1.000.000	GSCI Precious Metals Excess Return Index / Goldman Sachs & Co.	0,1	26.11.2004	0%	2%	6,17	GS3 Y85	DE000GS3Y858	19. November 2004 / 23. November 2004 / 25. November 2004	23. November 2004
1.000.000	GSCI Excess Return Index / Goldman Sachs & Co.	0,1	26.11.2004	0%	2%	49,30	GS3 Y86	DE000GS3Y866	19. November 2004 / 23. November 2004 / 25. November 2004	23. November 2004
10.000.000	GSCI Reduced Energy Excess Return Index Goldman Sachs & Co.	0,1	11.05.2005	0%	2%	37,04	GS0 CCL	DE000GS0CCL0	10. Mai 2005 / 11. Mai 2005 / 13. Mai 2005	11. Mai 2005
10.000.000	GSCI US Grain Commodity Excess Return Index Goldman Sachs & Co.	0,1	11.05.2005	0%	2%	3,16	GS0 CCY	DE000GS0CCY3	10. Mai 2005 / 11. Mai 2005 / 13. Mai 2005	11. Mai 2005

Angebotsgröße / ggf. Aufstockung	Basiswert (Index) / Festlegungsstelle	Bezugsverhältnis	Beginn der Laufzeit	Anfängliche Management Gebühr p.a.	Maximale Management Gebühr p.a.	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschlussfassung / Verkaufsbeginn / Valutierung	Datum der Übernahmevereinbarung / Sonstige Bemerkungen
10.000.000	GSCI Light Energy Excess Return Index Goldman Sachs & Co.	0,1	11.05.2005	0%	2%	27,72	GS0 CCZ	DE000GS0CCZ0	10. Mai 2005 / 11. Mai 2005 / 13. Mai 2005	11. Mai 2005
10.000.000	Austrian Traded Index® Wiener Börse AG	0,01	17. Oktober 2005	0%	4 % p.a.	33,63	GS8 THB	DE000GS8THB7	11. Oktober 2005 / 13. Oktober 2005 / 17. Oktober 2005	13. Oktober 2005
10.000.000	CECE Composite Index® EUR Wiener Börse AG	0,01	17. Oktober 2005	0%	4 % p.a.	21,75	GS8 SLA	DE000GS8SLA3	11. Oktober 2005 / 13. Oktober 2005 / 17. Oktober 2005	13. Oktober 2005
10.000.000	Czech Traded Index® EUR	0,01	17. Oktober 2005	0%	4 % p.a.	19,61	GS8 SLB	DE000GS8SLB1	11. Oktober 2005 / 13. Oktober 2005 / 17. Oktober 2005	13. Oktober 2005
10.000.000	Hungarian Traded Index® EUR Wiener Börse AG	0,01	17. Oktober 2005	0%	4 % p.a.	44,53	GS8 SLD	DE000GS8SLD7	11. Oktober 2005 / 13. Oktober 2005 / 17. Oktober 2005	13. Oktober 2005
10.000.000	Polish Traded Index® EUR Wiener Börse AG	0,01	17. Oktober 2005	0%	4 % p.a.	15,28	GS8 SLE	DE000GS8SLE5	11. Oktober 2005 / 13. Oktober 2005 / 17. Oktober 2005	13. Oktober 2005

Angebotsgröße / ggf. Aufstockung	Basiswert (Index) / Festlegungsstelle	Bezugsverhältnis	Beginn der Laufzeit	Anfängliche Management Gebühr p.a.	Maximale Management Gebühr p.a.	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschlussfassung / Verkaufsbeginn / Valutierung	Datum der Übernahmevereinbarung / Sonstige Bemerkungen
10.000.000	Russian Traded Index® (festgestellt in USD) Wiener Börse AG	0,01	17. Oktober 2005	0%	4 % p.a.	15,08	GS8 SLF	DE000GS8SLF2	11. Oktober 2005 / 13. Oktober 2005 / 17. Oktober 2005	13. Oktober 2005

Die in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Ausgabepreise stellen lediglich historische indikative Preise auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Jeweils aktuelle Preise der jeweiligen Zertifikate können auf der Internetseite www.goldman-sachs.de abgerufen werden.

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 6 (2) beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 6 (2)).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN 1

§ 1

Index; Zertifikatsrecht; Abrechnungskurs

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit, entsprechend dem jeweiligen Bezugsverhältnis, dem Inhaber von Open End Zertifikaten (die "**Zertifikate**") bezogen auf den jeweiligen Index (der "**Index**"), wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 81 (und ggf. den nachfolgenden Seiten dieses nach dem WpPG erstellten Basisprospekts) angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Abrechnungsbetrag zu beziehen. Der "**Abrechnungsbetrag**" entspricht dem Abrechnungskurs (§ 1 (2)), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (§ 1 (3)), ferner multipliziert mit dem Management Faktor (§ 1 (4)), das Ergebnis gemäß § 1 (6) in EUR umgerechnet und anschließend gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
- (2) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht, vorbehaltlich § 7 (1) letzter Satz und § 12, dem in EUR bzw. USD ausgedrückten Schlußkurs des Index, der an dem Bewertungstag (§ 5 (2)) von der Festlegungsstelle (§ 12 (1)) festgestellt wird.
- (3) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 12, dem in der **Tabelle** angegebenen Bezugsverhältnis.

- (4) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der Tabelle angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG_(i)" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 1 (5)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der Tabelle angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 1 (5) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 5 (2) (einschließlich)). n für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 1 (5) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 1 (5) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 5 (2) (einschließlich)).

"k" entspricht Anzahl tatsächlicher Kalendertage (actual)

- (5) Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht der in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).
- (6) Die Umrechnung von USD in EUR erfolgt auf der Grundlage des EUR/USD-Mittelkurses, der an dem Bewertungstag auf der Reuters-Seite EURUSDFIXM=WM oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Seite dieses Bildschirmservices angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

§ 2

Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin (§§ 13, 14), gemäß den Bestimmungen des § 2 (2) – (5) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. "**Einlösungstermine**" sind, beginnend mit dem Beginn der Laufzeit der Zertifikate, jeder Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main.
- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens 100 Zertifikate bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als 100 Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als 100 Zertifikaten deren Anzahl nicht durch 100 teilbar ist, gilt als Einlösung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 100 teilbar ist. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens um 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muß eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
 - (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.

[Für WKNs GS8 THB, GS8 SLA, GS8 SLB, GS8 SLD, GS8 SLE, GS8 SLF einzufügen]:

- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 2 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden

Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

[Für alle anderen WKNs einzufügen]:

- (4) Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, oder nach 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main als der maßgebliche Einlösungstermin. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 4

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 5

Laufzeit; Bewertungstag; Berechnungstag; Bankgeschäftstag

- (1) Die Laufzeit der Zertifikate beginnt am in der Tabelle genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("**Open-End-Zertifikate**").
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 7 (1) letzter Satz und § 12, hinsichtlich noch nicht gemäß § 2 wirksam eingelöster Zertifikate der Kündigungstermin (§ 14) bzw., falls der Kündigungstermin kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag bzw. hinsichtlich gemäß § 2 wirksam eingelöster Zertifikate der entsprechende maßgebliche Einlösungstermin bzw., falls der Einlösungstermin kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) "**Berechnungstag**" hinsichtlich eines Index ist ein Tag, an dem die jeweilige Index-Festlegungsstelle den Index üblicherweise berechnet und veröffentlicht.
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in Frankfurt am Main geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 13 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 6

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Abrechnungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als

automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht, wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 8 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“);
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt

bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 11(1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Emittentin oder The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 12

Festlegungsstelle; Nachfolgeindex; Anpassung

- (1) Der Index wird von der in der Tabelle angegebenen Feststellungsstelle (die "**Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "**Schlußkurs**" festgestellt wird.
- (2) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (3) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, daß das an einem Berechnungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin paßt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 12 (3), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt

dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 13, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (6) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 13

Außerordentliche Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 13(1) gilt die in § 6 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von

dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 14

Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 9 mit Wirkung zu einem Berechnungstag (jeweils ein "Kündigungstermin") zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

§ 15

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Zertifikatsbedingungen 2: Open End Zertifikate bezogen auf Volatilitätsindizes

Die in diesem Abschnitt aufgeführten "Zertifikatsbedingungen 2" gelten ausschließlich für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Wertpapierkennnummern.

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Angebotsgröße	Basiswert (Index) / Indexsponsor	Anfängliches Bezugsverhältnis / Rundungsnachkommastelle	Beginn der Laufzeit	Anfängliche Management Gebühr p.a.	Maximale Management Gebühr p.a.	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschlussfassung / Verkaufsbeginn / Valutierung	Sonstige Bemerkungen	Datum der Übernahmevereinbarung
3.000.000	VDAX® - NEW Index / Deutsche Börse AG	1 / 10	24.05.2005	0%	4%	13,90	GSO DVD	DE000GS0DVD5	23. Mai 2005 / 24. Mai 2005 / 27. Mai 2005	Anfängliche Anpassungskosten: 0,25 EUR / Maximale Anpassungskosten: 0,50 EUR / Letztes Anpassungsdatum: 19. April 2006 / Gegenwärtiges Bezugsverhältnis: 0,34	24. Mai 2005; Letztes Anpassungsdatum: 17. Mai 2006; Aktuelles Bezugsverhältnis: 0,44
1.000.000	VSTOXX® Index / STOXX Limited	1 / 10	24.05.2005	0%	4%	13,80	GSO DVS	DE000GS0DVS3	23. Mai 2005 / 24. Mai 2005 / 27. Mai 2005	Anfängliche Anpassungskosten: 0,25 EUR / Maximale Anpassungskosten: 0,50 EUR / Letztes Anpassungsdatum: 19. April 2006 / Gegenwärtiges Bezugsverhältnis: 0,76	24. Mai 2005; Letztes Anpassungsdatum: 17. Mai 2006; Aktuelles Bezugsverhältnis: 0,79

1.000.000	VSMI [®] - Index / SWX Swiss Exchange	1 / 10	23.06.2005	0%	4%	7,80	GS0 GVS	DE000GS0GVS6	21. Juni 2005 / 23. Juni 2005 / 27. Juni 2005	Anfängliche Anpassungskosten: 0,50 EUR / Maximale Anpassungskosten: 0,50 EUR / Letztes Anpassungsdatum: 19. April 2006 / Gegenwärtiges Bezugsverhältnis: 0,90	23. Juni 2005; Letztes Anpassungsdatum: 17. Mai 2006; Aktuelles Bzugsverhältnis: 1,04
-----------	---	--------	------------	----	----	------	------------	--------------	---	---	---

Die in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Ausgabepreise stellen lediglich historische indikative Preise auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Jeweils aktuelle Preise der jeweiligen Zertifikate können auf der Internetseite www.goldman-sachs.de abgerufen werden.

Definitionen:

VDAX[®]-NEW Index (ISIN DE000A0DMX99)

VSTOXX[®] Index: Dow Jones EURO STOXX 50[®] Volatility Index (ISIN DE000A0C3QF1)

Für die Bezeichnung "VDAX-NEW" hat die Deutsche Börse AG Markenschutz beim Deutschen Patent- und Markenamt beantragt.

VSMI[®] Index (ISIN CH0019900841)

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 7 (2) beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 7 (2)).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN 2

§ 1

Index; Zertifikatsrecht; Abrechnungskurs

[Für WKN GS0GVS einzufügen:]

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit, entsprechend dem jeweiligen Bezugsverhältnis, dem Inhaber von Open End Zertifikaten (die "**Zertifikate**") bezogen auf den jeweiligen Index (der "**Index**"), wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 96 (und ggf. den nachfolgenden Seiten dieses nach dem WpPG erstellten Basisprospekts) angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 7 (1)) den Abrechnungsbetrag zu beziehen. Der "**Abrechnungsbetrag**" entspricht dem Referenzkurs (§ 1 (2)) am Bewertungstag (§ 6 (2)), multipliziert mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis (§ 3 (2)) am Bewertungstag (§ 6 (2)) vor dem Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2)) und ferner multipliziert mit dem Management Faktor (§ 1 (3)). Das Ergebnis wird gemäß § 1 (5) in EUR umgerechnet. Der Abrechnungsbetrag wird gegebenenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem in Indexpunkten ausgedrückten und in EUR umgerechneten offiziellen Schlusskurs des Index (wobei 1 Indexpunkt 1,00 der jeweiligen Währung entspricht), der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor (der "**Indexsponsor**") am Bewertungstag berechnet und veröffentlicht wird.

[Für alle sonstigen WKN einzufügen:]

- (1) Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit, entsprechend dem jeweiligen Bezugsverhältnis, dem Inhaber von Open End Partizipationszertifikaten (die

"**Zertifikate**") bezogen auf den jeweiligen Index (der "**Index**"), wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 96 (und ggf. den nachfolgenden Seiten dieses nach dem WpPG erstellten Basisprospekts) angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 7 (1)) den Abrechnungsbetrag zu beziehen. Der "**Abrechnungsbetrag**" entspricht dem Referenzkurs (§ 1 (2)) am Bewertungstag (§ 6 (2)), multipliziert mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis (§ 3 (2)) am Bewertungstag (§ 6 (2)) vor dem Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2)) und ferner multipliziert mit dem Management Faktor (§ 1 (3)). Der Abrechnungsbetrag wird gegebenenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem in Indexpunkten ausgedrückten offiziellen Schlusskurs des Index (wobei 1 Indexpunkt 1,00 der jeweiligen Währung entspricht), der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor (der "**Indexsponsor**") am Bewertungstag berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der Tabelle angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

" $MG_{(i)}$ " entspricht der Management Gebühr (i) (§ 1 (4)), wobei i die Reihe der ganzen natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für $i=1$ entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der Tabelle angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 1 (4) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 6 (2)) (einschließlich). n für $i+1$ entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 1 (4) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 1 (4) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 6 (2)) (einschließlich).

"k" entspricht der Anzahl tatsächlicher Kalendertage (actual)

- (4) Die "**Management Gebühr**" für $i=1$ entspricht der in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepaßte Management Gebühr ($i+1$).

[Für WKN GSOGVS einzufügen:]

- (5) Die Umrechnung von CHF in EUR erfolgt auf der Grundlage des EUR/CHF-Wechselkurses, der an dem betreffenden Bewertungstag auf der Reuters-Seite EURCHFFIXM=WM oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

§ 2

Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin (§§ 14, 15) gemäß den Bestimmungen des § 2 (2) – (4) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. "Einlösungstermine" sind die Bewertungstage gemäß § 6 (2), vorbehaltlich Absatz 4.
- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens ein Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens am 5. Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:
- (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 9) muß eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der

Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;

- (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 2 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des 5. Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

§ 3

Anpassungen des Bezugsverhältnisses

- (1) Das Anfängliche Bezugsverhältnis am in der Tabelle angegebenen Bewertungsstichtag entspricht dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Bezugsverhältnis.
- (2) Das Bezugsverhältnis wird an jedem Bewertungstag (§ 6 (2)) (jeweils der "**Anpassungstag**") unmittelbar nach Feststellung und Bekanntgabe des Referenzkurses (jeweils der "**Anpassungszeitpunkt**") angepaßt, indem das Aktuelle Bezugsverhältnis am Bewertungstag vor dem Anpassungszeitpunkt mit dem Anpassungsfaktor (§ 3 (3)) multipliziert wird (jeweils das "**Anpassungsereignis**"). Das auf die in der Tabelle genannte Rundungsnachkommastelle gerundete Ergebnis wird als neues Bezugsverhältnis (das "**Aktuelle Bezugsverhältnis**") festgelegt.
- (3) Der "**Anpassungsfaktor**" entspricht zu Beginn der Laufzeit der Zertifikate bzw. nach einer Anpassung gemäß § 3 (4) dem Ergebnis folgender Berechnung:

$$\frac{Index_{Neu}}{Index_{Forward-Level} + Anpassungskosten} [* Anpassungskosten]$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Index_{neu}" entspricht dem Referenzkurs (§ 1 (2)) am Bewertungstag;

"Index_{Forward-Level}" entspricht dem Forward-Level (§ 3 (6)) bezogen auf den Basiswert am Bewertungstag.

Sollten während der Laufzeit der Zertifikate Future Kontrakte auf den Basiswert an der EUREX Frankfurt gehandelt werden, ist die Emittentin berechtigt den Anpassungsfaktor diesen neuen Gegebenheiten gemäß § 3 (4) anzupassen. Der Anpassungsfaktor entspricht dann dem Ergebnis folgender Berechnung:

$$\frac{Index_{Neu}}{Index_{Future} + Anpassungskosten} [* Anpassungskosten]$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Index_{neu}" entspricht dem Referenzkurs (§ 1 (2)) am Bewertungstag;

"Index_{Future}" entspricht dem Schlußabrechnungskurs des auf den Basiswert an der EUREX Frankfurt gehandelten Future Kontraktes (§ 3 (7)) am Bewertungstag.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, den Anpassungsfaktor jeweils mit einer Frist von einem Monat durch Bekanntmachung gemäß § 10 mit Wirkung zu einem Bewertungstag anzupassen und der Berechnung gemäß § 3 (3) entweder auf den Basiswert an der EUREX Frankfurt gehandelte Future Kontrakte (§ 3 (7)) oder von der Emittentin selbst berechnete Forward-Level (§ 3 (6)) des Basiswerts zugrunde zu legen.
- (5) Die "**Anpassungskosten**" entsprechen der in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Anpassungskosten. Die Emittentin ist berechtigt, die Anpassungskosten mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Maximalen Anpassungskosten anzupassen. Die Anpassung der Anpassungskosten und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Anpassungskosten gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepaßten Anpassungskosten.
- (6) Der "**Forward-Level**" bezogen auf den Basiswert entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

$$\sqrt{\frac{\left[\left(\text{Index}_{n+1}^2 * \frac{D(r \rightarrow t_{n+1})}{365} \right) - \left(\text{Index}_{n+1}^2 * \frac{D(r \rightarrow t_n)}{365} \right) \right]}{\frac{D(t_n \rightarrow t_n)}{365}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

- "Index_n" entspricht dem Referenzkurs des Subindex_n am Bewertungstag,*
"Subindex_n" ist der Subindex des Basiswertes, dessen Laufzeit am 3. Freitag des auf den Bewertungstag folgenden Monats endet;
"Index_{n+1}" entspricht dem Referenzkurs des Subindex_{n+1} am Bewertungstag
"Subindex_{n+1}" ist der Subindex des Basiswertes, dessen Laufzeit unmittelbar nach der Laufzeit des Subindex_n endet;
"D(r→t_n)" entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Bewertungstag (ausschließlich) bis zum Tag, an dem die Laufzeit des Subindex_n endet (einschließlich);
"D(r→t_{n+1})" entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Bewertungstag (ausschließlich) bis zum Tag, an dem die Laufzeit des Subindex_{n+1} endet (einschließlich);
"D(t_n→t_{n+1})" entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Tag, an dem die Laufzeit des Subindex_n endet (ausschließlich) bis zum Tag, an dem die Laufzeit des Subindex_{n+1} endet (einschließlich).

- (7) Der "**Future Kontrakt**" bezogen auf den Basiswert entspricht dem am Bewertungstag auf den jeweiligen Basiswert an der EUREX Frankfurt gehandelten Future Kontrakt.
- (8) Jede Bezugnahme in diesen Zertifikatsbedingungen auf das zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Bezugsverhältnis gilt als Bezugnahme auf das nach Durchführung aller Anpassungen vom Bewertungstag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen des § 3 (2) bis (5) entsprechend angepaßte Bezugsverhältnis.

§ 4

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.

- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 5

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 6

Laufzeit; Bewertungstag; Berechnungstag; Bankgeschäftstag

- (1) Die Laufzeit der Zertifikate beginnt an dem in der Tabelle genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("**Open-End-Zertifikate**").
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 8 (1) letzter Satz und § 14, für gemäß § 2 wirksam eingelöste Zertifikate, jeweils der 30. Kalendertag vor dem 3. Freitag eines jeden Kalendermonats, beginnend mit der Laufzeit der Zertifikate, es sei denn, an der EUREX Frankfurt werden Future Kontrakte mit einem monatlichen Verfalltermin in Bezug auf den Basiswert gehandelt. In diesem Fall ist Bewertungstag jeweils der Tag der Feststellung des Schlußabrechnungskurses (Final Settlement Date) des an der EUREX auf den Basiswert gehandelten Future Kontraktes mit dem nächsten Verfalltermin. Diese Neufestlegung des Bewertungstages wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht. Sollte der Bewertungstag kein Berechnungstag sein, ist Bewertungstag der vorangegangene Berechnungstag.
- (3) "**Berechnungstag**" ist ein Bankgeschäftstag, an dem der Indexsponsor den Index üblicherweise berechnet und veröffentlicht.
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in Frankfurt am Main geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 7 und § 14 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 7

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Abrechnungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 8

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 8 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht, wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem

Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“);

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsor,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 9

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 12

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 12 (1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Emittentin oder The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 13

Indexsponsor; Nachfolgeindex; Anpassung

- (1) Der Index wird von der Deutschen Börse AG berechnet und von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor (der "**Indexsponsor**") veröffentlicht. Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von dem Indexsponsor veröffentlicht wird, von dem Indexsponsor als "**Schlußkurs**" festgestellt wird.
- (2) Wird der Index nicht mehr von der Deutschen Börse AG und dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Indexsponsor berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Indexsponsor.
- (3) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, daß das an einem Berechnungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin paßt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 13 (3), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 14, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (6) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 14

Außerordentliche Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die

Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 14 (1) gilt die in § 7 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 15

Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von einem Monat durch Bekanntmachung gemäß § 10 mit Wirkung zu einem Bewertungstag (jeweils ein "**Kündigungstermin**") zu kündigen. Im Fall der ordentlichen Kündigung gelten alle noch nicht eingelösten Zertifikate als am Kündigungstermin eingelöst, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 14. Die Kündigung ist unwiderruflich und muß den Kündigungstermin benennen.

§ 16

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Zertifikatsbedingungen 3: Open End Zertifikate bezogen auf Futures Kontrakte

Die in diesem Abschnitt aufgeführten "Zertifikatsbedingungen 3" gelten ausschließlich für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Wertpapierkennnummern.

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe-größe	Basiswert / Anfänglicher Verfall-termin	Referenz-markt / Maßgebliche Verfalls-monate	Bezugs-Verhältnis / Rund-ungsnach-komma-stelle	Handelswährung / Bildschirmseite	Anfängliche Transaktions-gebühr / Maximale Transaktions-gebühr (jeweils je Einheit des Basiswertes in der Handels-währung)	Beginn der Laufzeit der Zertifikate	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Anfänglicher Ausgabeprei s in EUR	Letztes Anpassung sdatum / Aktuelles Bezugsver hältnis	ISIN-Code / WKN	Tag der Beschlussfassung / ursprünglicher Verkaufsbeginn / Valutierung	Datum der Übernahmevereinbarung
200.000	Brent Crude Oil Futures Kontrakt / Juli 2005	ICE / Jan, Feb, Mär, Apr, Mai, Juni, Juli, Aug, Sep, Okt, Nov, Dez	1 / 10	USD / Reuters EURUSDFIXM=W M	0,00 / 0,10	03.05.2005	0% / 2%	40,43	02. Mai 2006 / 0,89	DE000GS0CC08 / GS0 CC0	29. April 2005 / 03. Mai 2005 / 05. Mai 2005	03. Mai 2005
100.000	Coffee Futures Kontrakt / Juli 2005	NYBOT / Mär, Mai, Juli, Sep, Dez	100 / 10	USD / Reuters EURUSDFIXM=W M	0,00 / 0,10	03.05.2005	0% / 2%	97,99	05. April 2006 / 85,25	DE000GS0CC16 / GS0 CC1	29. April 2005 / 03. Mai 2005 / 05. Mai 2005	03. Mai 2005
120.000	Sugar Futures Kontrakt / Juli 2005	NYBOT / Mär, Mai, Juli, Okt	1000 / 10	USD / Reuters EURUSDFIXM=W M	0,00 / 0,10	03.05.2005	0% / 2%	64,97	17. April 2006 / 918,36	DE000GS0CC24 / GS0 CC2	29. April 2005 / 03. Mai 2005 / 05. Mai 2005	03. Mai 2005

Ausgabe-größe	Basiswert / Anfänglicher Verfalltermin	Referenzmarkt / Maßgebliche Verfallmonate	Bezugs-Verhältnis / Rundungsnachkommastelle	Handelswährung / Bildschirmseite	Anfängliche Transaktionsgebühr / Maximale Transaktionsgebühr (jeweils je Einheit des Basiswertes in der Handelswährung)	Beginn der Laufzeit der Zertifikate	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Letztes Anpassungsdatum / Aktuelles Bezugsverhältnis	ISIN-Code / WKN	Tag der Beschlussfassung / ursprünglicher Verkaufsbeginn / Valutierung	Datum der Übernahmevereinbarung
120.000	Orange Juice Futures Kontrakt / Juli 2005	NYBOT / Jan, Mär, Mai, Juli, Sep, Nov	100 / 10	USD / Reuters EURUSDFIXM=W M	0,00 / 0,10	03.05.2005	0% / 2%	74,07	17. April 2006 / 93,27	DE000GS0CC32 / GS0 CC3	29. April 2005 / 03. Mai 2005 / 05. Mai 2005	03. Mai 2005
350.000	Wheat Futures Kontrakt / Juli 2005	CBOT / Mär, Mai, Juli, Sep, Dez	10 / 10	USD / Reuters EURUSDFIXM=W M	0,00 / 0,10	03.05.2005	0% / 2%	24,46	13. April 2006 / 8,19	DE000GS0CC40 / GS0 CC4	29. April 2005 / 03. Mai 2005 / 05. Mai 2005	03. Mai 2005
200.000	Corn Futures Kontrakt / December 2005	CBoT / März, Mai, Juli, September, Dezember	10 / 10	USD / Reuters EURUSDFIXM=W M	0,00 / 0,05	01.09.2005	0% / 4 %	17,95	13. April 2006 / 8,46	DE000GS0CC65 / GS0 CC6	30. August 2005 / 01. September 2005 / 05. September 2005	01. September 2005
10.000.000	CBoT Soybean Futures Kontrakt / November 2005	CBoT / Januar, März, Mai, Juli, November	10,00 / 10	USD / Reuters EURUSDFIXM=W M	0,00 / 0,05	23.09.2005	0% / 4 %	46,82	13. April 2006 / 9,16	DE000GS0CC73 / GS0 CC7	21. September 2005 / 23. September 2005 / 27. September 2005	23. September 2005

Ausgabe- größe	Basiswert / Anfänglicher Verfall- termin	Referenz- markt / Maßgeb- liche Verfalls- monate	Bezugs- Verhält- nis / Rund- ungs- nach- komma- stelle	Handelswährung / Bildschirmseite	Anfängliche Transaktions- gebühr / Maximale Transaktions- gebühr (jeweils je Einheit des Basiswertes in der Handels- währung)	Beginn der Laufzeit der Zertifikate	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Anfänglicher Ausgabeprei- s in EUR	Letztes Anpassung sdatum / Aktuelles Bezugsver- hältnis	ISIN- Code / WKN	Tag der Beschlussfassung / ursprünglicher Verkaufsbeginn / Valutierung	Datum der Übernahmevereinba- rung
10.000.0 00	LIFFE Cocoa Futures Kontrakt / Dezember 2005	Euronext. liffe / März, Mai, Juli, September, Dezember	0,01 / 10	GBP / Reuters EURGBPFXM=W M	0,00 / 0,05	23.09.2005	0% / 4 %	11,93	02. Mai 2006 / 0,01	DE000GS0CC81 / GS0 CC8	21. September 2005 / 23. September 2005 / 27. September 2005	23. September 2005
10.000.0 00	NYBoT Cotton Futures Kontrakt / Dezember 2005	NYBoT / März, Mai, Juli, Dezember	100,00 / 10	USD / Reuters EURUSDFIXM=W M	0,00 / 0,05	23.09.2005	0% / 4 %	41,67	07. April 2006 / 88,92	DE000GS0CC99 / GS0 CC9	21. September 2005 / 23. September 2005 / 27. September 2005	23. September 2005

Ausgabe-größe	Basiswert / Anfänglicher Verfall-termin	Referenz -markt / Maßgebliche Verfalls-monate	Bezugs-Verhältnis / Rundungs-nach-komma-stelle	Handelswährung / Bildschirmseite	Anfängliche Transaktions-gebühr / Maximale Transaktions-gebühr (jeweils je Einheit des Basiswertes in der Handels-währung)	Beginn der Laufzeit der Zertifikate	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Letztes Anpassungsdatum / Aktuelles Bezugsverhältnis	ISIN-Code / WKN	Tag der Beschlussfassung / ursprünglicher Verkaufsbeginn / Valutierung	Datum der Übernahmevereinbarung
10.000.000	NYMEX Light, Sweet Crude Oil Futures Kontrakt / November 2005	NYMEX / Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember	1,00 / 10	USD / Reuters EURUSDFIXM=W M	0,00 / 0,05	23.09.2005	0% / 4 %	55,05	10. Mai 2006 / 0,88	DE000GS0CCA3 / GS0 CCA	21. September 2005 / 23. September 2005 / 27. September 2005	23. September 2005

Ausgabe- größe	Basiswert / Anfängl. Benachrichtigungstag (First Notice Day)	Referenz- markt / Maßgebl. Monate des ersten Benachrichtigungstags (First Notice Day)	Bezugs- Verhältnis / Rundungs- nach- kommastelle	Handelswährung / Bildschirmseite	Anfängliche Transaktions- gebühr / Maximale Transaktions- gebühr (jeweils je Einheit des Basiswertes in der Handels- währung)	Beginn der Laufzeit der Zertifikate	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Anfänglicher Ausgabepreis	Letztes Anpassungsdatum / Aktuelles Bezugsver- hältnis	ISIN- Code / WKN	Tag der Beschlussfassung / ursprünglicher Verkaufsbeginn / Valutierung	Datum der Übernahmevereinbarung
10.000.000	NYMEX Heating Oil Future Kontrakt (HOc1)/Dezember 2005	NYMEX/ Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember	10,00 / 10	USD / Reuters EURUSDFIXM=W M	0,00 / 0,05	21.10.2005	0% / 4 %	16,41	18. Mai 2006 / 8,93	DE000GS0CCB1 / GS0 CCB	19. Oktober 2005 / 21. Oktober 2005 / 25. Oktober 2005	21. Oktober 2005

Ausgabe-größe	Basiswert / Anfängl. Benachrichtigungstag (First Notice Day)	Referenzmarkt / Maßgebl. Monate des ersten Benachrichtungstags (First Notice Day)	Bezugs-Verhältnis / Rundungsnachkommastelle	Handelswährung / Bildschirmseite	Anfängliche Transaktionsgebühr / Maximale Transaktionsgebühr (jeweils je Einheit des Basiswertes in der Handelswährung)	Beginn der Laufzeit der Zertifikate	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Anfänglicher Ausgabepreis	Letztes Anpassungsdatum / Aktuelles Bezugsverhältnis	ISIN-Code / WKN	Tag der Beschlussfassung / ursprünglicher Verkaufsbeginn / Valutierung	Datum der Übernahmevereinbarung
10.000.000	NYMEX Henry Hub Natural Gas Future Kontrakt (NGc1)/Dezember 2005	NYMEX/ Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember	1 / 10	USD / Reuters EURUSDFIXM=W M	0,00 / 0,05	21.10.2005	0% / 4 %	11,50	15. Mai 2006 / 0,83	DE000GS0CCE5 / GS0 CCE	19. Oktober 2005 / 21. Oktober 2005 / 25. Oktober 2005	21. Oktober 2005

Ausgabe- größe	Basiswert / Anfängl. Benachrichtigungstag (First Notice Day)	Referenz- markt / Maßgebl. Monate des ersten Benachrichtigungstags (First Notice Day)	Bezugs- Verhältnis / Rundungs- nach- kommastelle	Handelswährung / Bildschirmseite	Anfängliche Transaktions- gebühr / Maximale Transaktions- gebühr (jeweils je Einheit des Basiswertes in der Handels- währung)	Beginn der Laufzeit der Zertifikate	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Anfänglicher Ausgabepreis	Letztes Anpassungsdatum / Aktuelles Bezugsverhältnis	ISIN- Code / WKN	Tag der Beschlussfassung / ursprünglicher Verkaufsbeginn / Valutierung	Datum der Übernahmevereinbarung
10.000.000	ICE Gas Oil Future Kontrakt (LGOc1)/D ezember 2005	ICE/ Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember	0,1 / 10	USD / Reuters EURUSDFIXM=W M	0,00 / 0,05	21.10.2005	0% / 4 %	49,59	27. April 2006 / 0,09	DE000GS0CCC9 / GS0 CCC	19. Oktober 2005 / 21. Oktober 2005 / 25. Oktober 2005	21. Oktober 2005

Ausgabe-größe	Basiswert / Anfängl. Benachrichtigungstag (First Notice Day)	Referenzmarkt / Maßgebliche Monate des ersten Benachrichtigungstags (First Notice Day)	Bezugs-Verhältnis / Rundungsnachkommastelle	Handelswährung / Bildschirmseite	Anfängliche Transaktionsgebühr / Maximale Transaktionsgebühr (jeweils je Einheit des Basiswertes in der Handelswährung)	Beginn der Laufzeit der Zertifikate	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Anfänglicher Ausgabepreis	Letztes Anpassungsdatum / Aktuelles Bezugsverhältnis	ISIN-Code / WKN	Tag der Beschlussfassung / ursprünglicher Verkaufsbeginn / Valutierung	Datum der Übernahmevereinbarung
10.000.000	NYMEX Unleaded Gas Future Kontrakt (Huc1)/Dezember 2005	NYMEX/ Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember	10,00 / 10	USD / Reuters EURUSDFIXM=WM	0,00 / 0,05	21.10.2005	0% / 4 %	14,48	18. Mai 2006 / 8,69	DE000GS0CCD7 / GS0 CCD	19. Oktober 2005 / 21. Oktober 2005 / 25. Oktober 2005	21. Oktober 2005
1.000.000	CBOE Volatility Index (VIX) Future / July 2005	CBOE Futures Exchange	0,1 / 10	USD / Reuters EURUSDFIXM=WM	0,00 / 0,20	24.05.2005	0% / 4%	10,80	10. Juni 2005 / 0,08	DE000GS0DVX3 / GS0DVX	23. Mai 2005 / 24. Mai 2005 / 27. Mai 2005	24. Mai 2005

Die in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Ausgabepreise stellen lediglich historische indikative Preise auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Jeweils aktuelle Preise der jeweiligen Zertifikate können auf der Internetseite www.goldman-sachs.de abgerufen werden.

Definitionen:

CBoT: Chicago Board of Trade

CBOE: Chicago Board Options Exchange

VIX: Volatility Index

LIFFE: London International Financial Futures and Options Exchange Limited

NYBoT: New York Board of Trade

NYMEX: New York Mercantile Exchange

ICE: Intercontinental Exchange

"VIX" und "CBOE" sind eingetragene Warenzeichen der Chicago Board Options Exchange, Chicago und werden von Unternehmen der Goldman, Sachs Gruppe unter Lizenz verwendet.

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika und jede Bezugnahme auf "GBP" als solche auf "Pfund" des Vereinigten Königreiches von Großbritannien.

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 7 (2) beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 7 (2)).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN 3

§ 1

Zertifikatsrecht; Abrechnungsbetrag

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit, entsprechend dem jeweiligen Bezugsverhältnis, dem Inhaber von Open End Partizipationszertifikaten (die "**Zertifikate**") bezogen auf den jeweiligen Futures Kontrakt, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 112 (und ggf. den nachfolgenden Seiten dieses nach dem WpPG erstellten Basisprospekts) angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen den nachstehend definierten Abrechnungsbetrag zu beziehen.
- (2) Der "**Abrechnungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem Referenzkurs (§ 1 (3)) am Bewertungstag (§ 6 (2)) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (§ 1 (4)), ferner multipliziert mit dem Management Faktor (§ 1 (5)). Der Abrechnungsbetrag wird in EUR ausgedrückt bzw. gemäß § 1 (7) in EUR umgerechnet. Der Abrechnungsbetrag wird gegebenenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (3) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem in der Handelswährung (§ 1 (7)) ausgedrückten Abrechnungskurs (Settlement Price) des Basiswertes, der an dem in der Tabelle angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") am angegebenen Tag berechnet und veröffentlicht wird.
- (4) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 2 (4) und § 13 (2), dem in der **Tabelle** angegebenen Bezugsverhältnis.

- (5) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der Tabelle angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG_(i)" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 1 (6)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der Tabelle angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 1 (5) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 6 (2) (einschließlich)). n für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 1 (5) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 1 (5) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 6 (2) (einschließlich)).

"k" entspricht der Anzahl tatsächlicher Kalendertage (actual)

- (6) Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht der in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).
- (7) Die Umrechnung der in der Tabelle angegebenen Handelswährung (die "**Handelswährung**") in EUR erfolgt auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem Bewertungstag (§ 6 (2)) auf der in der Tabelle für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird.

Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.

§ 2

Basiswert; Rollover

[Für die WKN GS0CCB bis GS0CCE einzufügen:]

- (1) Der "Basiswert" am Datum des Verkaufsbeginns der Zertifikate entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiswert mit dem in der Tabelle angegeben Anfänglichen ersten Benachrichtigungstag (First Notice Day).

[Für alle anderen WKNs einzufügen]

- (1) Der "**Basiswert**" am Datum des Verkaufsbeginns der Zertifikate entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiswert mit dem in der Tabelle angegeben Anfänglichen Verfalltermin.

[Für die WKN GS0CCB bis GS0CCE einzufügen:]

- (2) Der Aktuelle Basiswert wird nachfolgend an jedem Rollovertag (§ 2 (3)) durch den in der Tabelle angegebenen Basiswert mit dem ersten Benachrichtigungstag (FirstNotice Day) ersetzt (der "**Rollover**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Monat des ersten Benachrichtigungstags (First Notice Day) liegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle kein Basiswert existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes übereinstimmen, gilt § 13 (2) entsprechend. Die Emittentin ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Monate des ersten Benachrichtigungstags (First Notice Day) bei einer Änderung der für den Referenzmarkt hinsichtlich der ersten Benachrichtigungstage (First Notice Day) maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

[Für WKN GS0DVX einzufügen:]

- (3) Der Aktuelle Basiswert wird nachfolgend an jedem Rollovertag (§ 2 (3)) durch den in der Tabelle angegebenen Basiswert mit dem Verfalltermin ersetzt (der "**Rollover**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten Verfallsmonat liegt. Maßgeblich sind die vom Referenzmarkt vorgegebenen Verfallsmonate. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle kein Basiswert existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes übereinstimmen, gilt § 13 (2) entsprechend.

[Für alle anderen WKNs einzufügen]

- (2) Der Aktuelle Basiswert wird nachfolgend an jedem Rollovertag (§ 2 (3)) durch den in der Tabelle angegebenen Basiswert mit dem Verfalltermin ersetzt (der "**Rollover**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate liegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle kein Basiswert existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes übereinstimmen, gilt § 13 (2) entsprechend. Die Emittentin ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Verfallsmonate bei einer Änderung der für den Referenzmarkt hinsichtlich der Verfallstermine maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Der "**Rollovertag**" entspricht jeweils dem 10. Berechnungstag [bei WKN GS0DVX dem 4. Berechnungstag] vor dem für den Aktuellen Basiswert am Referenzmarkt veröffentlichten maßgeblichen ersten Benachrichtigungstag (First Notice Day). Sollte an diesem Tag nach Auffassung der Zertifikatsstelle am Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation bestehen, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, den nachfolgenden Berechnungstag als Rollovertag festzulegen.
- (4) Das Bezugsverhältnis wird am Rollovertag angepaßt, indem der Rolloverkurs für den am Rollovertag Aktuellen Basiswert abzüglich der Rollover Fee durch den Rolloverkurs für den nach dem Rollovertag Aktuellen Basiswert zuzüglich der Rollover Fee dividiert wird. Das auf die in der Tabelle genannte Rundungsnachkommastelle abgerundete Ergebnis wird als neues Bezugsverhältnis festgelegt. Der "**Rolloverkurs**" wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage des Rollover Referenzkurses ermittelt und festgestellt. Die "**Rollover Referenzkurse**" entsprechen den am Referenzmarkt am Rollovertag in den letzten 3 Handelsstunden festgestellten und veröffentlichten Kursen für den angegebenen Basiswert.

- (5) Die "**Rollover Fee**" wird von der Zertifikatsstelle auf Grundlage der in der Tabelle für eine Einheit des Basiswertes in der Handelswährung festgelegten Anfänglichen Transaktionsgebühr, maximal aber auf Grundlage der in der Tabelle angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr, und der für die Durchführung des Rollover notwendigen Anzahl der Einheiten des Basiswertes ermittelt.
- (6) Jede Bezugnahme in diesen Zertifikatsbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt "**Aktuellen Basiswert**" gilt als Bezugnahme auf den Basiswert mit dem nach Durchführung aller Rollover ab dem Beginn der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen des § 2 (2) maßgeblichen Verfalltermin.
- (7) Fällt der Bewertungstag im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen auf einen Rollovertag gemäß § 2 (3), wird der Abrechnungsbetrag (§ 1 (2)) auf Grundlage des Rolloverkurses für den am Rollovertag vor dem Rollover Aktuellen Basiswert und auf Grundlage des am Rollovertag vor der Anpassung gemäß § 2 (4) Aktuellen Bezugsverhältnisses ermittelt.

§ 3

Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin (§§ 14, 15), gemäß den Bestimmungen des § 3 (2) – (5) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. "**Einlösungstermine**" sind, beginnend mit dem Beginn der Laufzeit der Zertifikate, jeder Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main.
- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens 100 Zertifikate bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als 100 Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als 100 Zertifikaten deren Anzahl nicht durch 100 teilbar ist, gilt als Einlösung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 100 teilbar ist. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens um 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 9) muß eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren

Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;

- (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, oder nach 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main als der maßgebliche Einlösungstermin. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 4

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 5

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 6

Laufzeit; Bewertungstag; Berechnungstag; Bankgeschäftstag

- (1) Die "**Laufzeit der Zertifikate**" beginnt am in der Tabelle genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("**Open-End-Zertifikate**").
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 8 (1) und § 13, hinsichtlich noch nicht gemäß § 3 wirksam eingelöster Zertifikate der Kündigungstermin (§ 15) bzw., falls der Kündigungstermin kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag bzw. hinsichtlich gemäß § 3 wirksam eingelöster Zertifikate der entsprechende Einlösungstermin bzw., falls der Einlösungstermin kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) "**Berechnungstag**" ist ein Tag, vorbehaltlich § 8 (1), an dem auf dem Referenzmarkt Handelsgeschäfte bezogen auf den Basiswert üblicherweise getätigt werden.
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in Frankfurt am Main geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 7 und § 14 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 7

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Abrechnungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als

automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 8

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 8 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht, wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "Marktstörung" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Futures Kontrakt am Referenzmarkt oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein oder
 - (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in bezug auf den Futures Kontrakt am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in bezug auf den Basiswert des Futures Kontraktes).

Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird.

§ 9

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 12

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 12 (1) (a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Emittentin oder The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 13

Ersatzreferenzmarkt; Nachfolge-Futures Kontrakt

- (1) Wird der Referenzkurs für den Futures Kontrakt nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Futures Kontrakt berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme

auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

- (2) Bei Veränderungen der dem jeweiligen Futures Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Futures Kontraktes durch einen anderen von dem jeweils Maßgeblichen Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Futures Kontrakt (der jeweilige "**Nachfolge-Futures Kontrakt**"), behält sich die Emittentin vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 14 das Recht vor, den jeweiligen Futures Kontrakt zu ersetzen und ggf. das Bezugsverhältnis anzupassen, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgrößen sicherzustellen. Die Ersetzung des jeweiligen Futures Kontraktes durch den jeweiligen Nachfolge-Futures Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen jeweiligen Nachfolge-Futures Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Anpassung des Bezugsverhältnisses) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 14

Außerordentliche Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes oder eines Nachfolge-Futures-Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich bzw. liegt eine Marktstörung (§ 8 (2)) über einen Zeitraum von mehr als acht Handelstagen vor, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ein Ersatzreferenzmarkt oder ein Nachfolge-Futures-Kontrakt festgelegt werden muß, bzw. nach Ablauf von acht Handelstagen, an denen fortdauernd eine Marktstörung besteht, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Ersatzreferenzmarkt oder ein Nachfolge-Futures-Kontrakt festgelegt werden muß, bzw. vor Eintritt der Marktstörung, festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 14 (1) gilt die in § 7 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 15

Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 10 mit Wirkung zu einem Berechnungstag (jeweils ein "**Kündigungstermin**") zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muß den Kündigungstermin benennen.

§ 16

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Zertifikatsbedingungen 4: Open End Zertifikate bezogen auf Futures Kontrakte (ohne Managementgebühr):

Die in diesem Abschnitt aufgeführten "Zertifikatsbedingungen 4" gelten ausschließlich für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Wertpapierkennnummern.

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert / Anfänglic- h-er Lieferter- min	Referenz- markt / Maßgeb- liche Liefer- monate	Bezugs - Verhält- nis / Rund- ungs- nach- komm- a- stelle	Handelswährung / Bildschirmseite	Anfängliche Transaktions- gebühr / Maximale Transaktions- gebühr (jeweils je Einheit des Basiswertes in der Handels- währung)	Beginn der Laufzeit der Zertifikate	Anfängliche r Ausgabeprei- s	Letztes Anpassun- gsdatum / Aktuelles Bezugsver- hältnis	WKN	ISIN- Code	Tag der Beschlussfassung / ursprünglicher Verkaufsbeginn / Valutierung	Datum der Übernahmevereinbarun- g
10.000.000	LME Grade A Copper Future Contract (Preis in Handelsw ährung pro 1 Tonne) / Dritter Mittwoch im April 2006	LME / Jeweils der Kalender- monat nach dem Lieferterm in des Aktuellen Basiswert s	0,01 / 8	USD / Reuters EURUSDFIXM= WM	10,00 / 150,00	23.01.2006	38,90	28. April 2006 / 0,01	GS0 HH8	DE000GS0HH81	17. Januar 2006 / 19. Januar 2006 / 23. Januar 2006	19. Januar 2006

Ausgabe- größe	Basiswert / Anfänglicher Liefertermin	Referenz- markt / Maßgebliche Liefermonate	Bezugs- / Verhältnis / Rundungs- nachkommastelle	Handelswährung / Bildschirmseite	Anfängliche Transaktions- gebühr / Maximale Transaktions- gebühr (jeweils je Einheit des Basiswertes in der Handels- währung)	Beginn der Laufzeit der Zertifikate	Anfängliche Ausgabepreise	Letztes Anpassungsdatum / Aktuelles Bezugsverhältnis	WKN	ISIN- Code	Tag der Beschlussfassung / ursprünglicher Verkaufsbeginn / Valutierung	Datum der Übernahmevereinbarung
10.000.000	CME Live Cattle Future / April 2006	CME / Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember	100,00 / 8	USD / Reuters EURUSDFIXM= WM	0 / 0,002	01.02.2006	75,72	17. März 2006 / 106,61	GS0 HHB	DE000GS0HHB9	26. Januar 2006 / 30. Januar 2006 / 01. Februar 2006	30. Januar 2006
10.000.000	Kansas Hard Red Winter Wheat Future / März 2006	Kansas City Board of Trade / März, Mai, Juli, September , Dezember	10,00 / 8	USD / Reuters EURUSDFIXM= WM	0 / 0,008	01.02.2006	32,17	28. April 2006 / 9,81	GS0 HHA	DE000GS0HHA1	26. Januar 2006 / 30. Januar 2006 / 01. Februar 2006	30. Januar 2006

Die in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Ausgabepreise stellen lediglich historische indikative Preise auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Jeweils aktuelle Preise der jeweiligen Zertifikate können auf der Internetseite www.goldman-sachs.de abgerufen werden.

LME: London Metal Exchange

CME: Chicago Mercantile Exchange

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 7 (2) beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 7 (2)).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN 4

§ 1

Zertifikatsrecht; Abrechnungsbetrag

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit, entsprechend dem jeweiligen Bezugsverhältnis, dem Inhaber von Open End Partizipationszertifikaten (die "**Zertifikate**") bezogen auf den jeweiligen Futures Kontrakt, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 134 (und ggf. den nachfolgenden Seiten dieses nach dem WpPG erstellten Basisprospekts) angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen den nachstehend definierten Abrechnungsbetrag zu beziehen.
- (2) Der "**Abrechnungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem Referenzkurs (§ 1 (3)) am Bewertungstag (§ 6 (2)) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (§ 1 (4)). Der Abrechnungsbetrag wird in EUR ausgedrückt bzw. gemäß § 1 (5) in EUR umgerechnet. Der Abrechnungsbetrag wird gegebenenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (3) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem in der Handelswährung (§ 1 (5)) ausgedrückten Abrechnungskurs (Settlement Price) des Basiswertes, der an dem in der Tabelle angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") am angegebenen Tag berechnet und veröffentlicht wird.
- (4) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 2 (4) und § 13 (2), dem in der **Tabelle** angegebenen Bezugsverhältnis.

- (5) Die Umrechnung der in der Tabelle angegebenen Handelswährung (die "**Handelswährung**") in EUR erfolgt auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem Bewertungstag (§ 6 (2)) auf der in der **Tabelle** für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.

§ 2

Basiswert; Rollover

- (1) Der "**Basiswert**" am Datum des Verkaufsbeginns der Zertifikate entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiswert mit dem in der Tabelle angegeben Anfänglichen Liefertermin.

[Für WKN GS0HHA bis GS0HHD folgende § 2 (2) bis (6) einzufügen:]

- (2) Der Aktuelle Basiswert wird nachfolgend an jedem Rollovertag (§ 2 (3)) durch den in der Tabelle angegebenen Basiswert mit dem Liefertermin ersetzt (der "**Rollover**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Liefermonate liegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle kein Basiswert existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes übereinstimmen, gilt § 13 (2) entsprechend. Die Emittentin ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Liefermonate bei einer Änderung der für den Referenzmarkt hinsichtlich der Liefertermine maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Der "**Rollovertag**" entspricht jeweils dem 10. Berechnungstag vor dem für den Aktuellen Basiswert am Referenzmarkt veröffentlichten maßgeblichen letzten Handelstag (*last trading date*). Sollte an diesem Tag nach Auffassung der Zertifikatsstelle am Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation bestehen, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, den nachfolgenden Berechnungstag als Rollovertag festzulegen.

- (4) Das Bezugsverhältnis wird am Rollovertag angepaßt, indem der Rolloverkurs für den am Rollovertag Aktuellen Basiswert abzüglich der Rollover Fee durch den Rolloverkurs für den nach dem Rollovertag Aktuellen Basiswert zuzüglich der Rollover Fee dividiert wird. Das auf die in der Tabelle genannte Rundungsnachkommastelle abgerundete Ergebnis wird als neues Bezugsverhältnis festgelegt. Der "**Rolloverkurs**" wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage des Rollover Referenzkurses ermittelt und festgestellt. Die "**Rollover Referenzkurse**" entsprechen den am Referenzmarkt am Rollovertag in den letzten 3 Handelsstunden festgestellten und veröffentlichten Kursen für den angegebenen Basiswert.
- (5) Die "**Rollover Fee**" wird von der Zertifikatsstelle auf Grundlage der in der Tabelle für eine Einheit des Basiswertes in der Handelswährung festgelegten Anfänglichen Transaktionsgebühr, maximal aber auf Grundlage der in der Tabelle angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr, und der für die Durchführung des Rollover notwendigen Anzahl der Einheiten des Basiswertes ermittelt.
- (6) Jede Bezugnahme in diesen Zertifikatsbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt "**Aktuellen Basiswert**" gilt als Bezugnahme auf den Basiswert mit dem nach Durchführung aller Rollover ab dem Beginn der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen des § 2 (2) maßgeblichen Liefermonat.

[Für alle anderen WKNs folgende § 2 (2) bis (6) einzufügen:]

- (2) Der Aktuelle Basiswert wird nachfolgend an jedem Rollovertag (§ 2 (3)) durch den in der Tabelle angegebenen Basiswert mit dem Liefertermin (Prompt Date) ersetzt (der "**Rollover**"), der am dritten Mittwoch in dem jeweils zeitlich nächsten der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Lieferterminmonate liegt. Sollte dieser dritte Mittwoch kein Berechnungstag sein, so wird die Zertifikatsstelle den Liefertermin des den Aktuellen Basiswerts ersetzenden Basiswert nach billigem Ermessen in Anlehnung an die am Referenzmarkt geltenden Regeln und Bedingungen bestimmen. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle kein Basiswert existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes übereinstimmen, gilt § 13 (2) entsprechend. Die Emittentin ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Lieferterminmonate bei einer Änderung der für den Referenzmarkt hinsichtlich der Verfallstermine maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Der "**Rollovertag**" entspricht jeweils dem zweiten Berechnungstag vor dem ersten Mittwoch in einem Kalendermonat. Sollte dieser erste Mittwoch in einem Kalendermonat kein Berechnungstag sein, so ist der entsprechende Rollovertag

der zweite Berechnungstag vor demjenigen Berechnungstag, der diesem ersten Mittwoch in einem Kalendermonat unmittelbar vorausgeht. Sollte an dem Rollovertag nach Auffassung der Zertifikatsstelle am Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation bestehen, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, den nachfolgenden Berechnungstag als Rollovertag festzulegen.

- (4) Das Bezugsverhältnis wird am Rollovertag angepaßt, indem der Rolloverkurs für den am Rollovertag Aktuellen Basiswert abzüglich der Rollover Fee durch den Rolloverkurs für den nach dem Rollovertag Aktuellen Basiswert zuzüglich der Rollover Fee dividiert wird. Das auf die in der Tabelle genannte Rundungsnachkommastelle abgerundete Ergebnis wird als neues Bezugsverhältnis festgelegt. Der "**Rolloverkurs**" wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage des Rollover Referenzkurses ermittelt und festgestellt. Die "**Rollover Referenzkurse**" entsprechen den am Referenzmarkt am Rollovertag festgestellten und veröffentlichten Kursen für den angegebenen Basiswert.
- (5) Die "**Rollover Fee**" wird von der Zertifikatsstelle auf Grundlage der in der Tabelle für eine Einheit des Basiswertes in der Handelswährung festgelegten Anfänglichen Transaktionsgebühr, maximal aber auf Grundlage der in der Tabelle angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr, und der für die Durchführung des Rollover notwendigen Anzahl der Einheiten des Basiswertes ermittelt.
- (6) Jede Bezugnahme in diesen Zertifikatsbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt "**Aktuellen Basiswert**" gilt als Bezugnahme auf den Basiswert mit dem nach Durchführung aller Rollover ab dem Beginn der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen des § 2 (2) maßgeblichen Liefertermin
- (7) Fällt der Bewertungstag im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen auf einen Rollovertag gemäß § 2 (3), wird der Abrechnungsbetrag (§ 1 (2)) auf Grundlage des Rolloverkurses für den am Rollovertag vor dem Rollover Aktuellen Basiswert und auf Grundlage des am Rollovertag vor der Anpassung gemäß § 2 (4) Aktuellen Bezugsverhältnisses ermittelt.

§ 3

Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin (§§ 14, 15), gemäß den Bestimmungen des § 3 (2) – (5) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber

eingelöst werden. "**Einlösungstermine**" sind, beginnend mit dem Beginn der Laufzeit der Zertifikate, jeder Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main.

- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens 100 Zertifikate bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als 100 Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als 100 Zertifikaten deren Anzahl nicht durch 100 teilbar ist, gilt als Einlösung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 100 teilbar ist. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens um 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 9) muß eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
 - (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, oder nach 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main als der maßgebliche Einlösungstermin. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und

zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 4

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 5

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 6

Laufzeit; Bewertungstag; Berechnungstag; Bankgeschäftstag

- (1) Die "**Laufzeit der Zertifikate**" beginnt am in der Tabelle genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("**Open-End-Zertifikate**").
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 8 (1) und § 13, hinsichtlich noch nicht gemäß § 3 wirksam eingelöster Zertifikate der Kündigungstermin (§ 15) bzw., falls der Kündigungstermin kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag bzw. hinsichtlich gemäß § 3 wirksam eingelöster Zertifikate der entsprechende Einlösungstermin bzw., falls der Einlösungstermin kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) "**Berechnungstag**" ist ein Tag, vorbehaltlich § 8 (1), an dem auf dem Referenzmarkt Handelsgeschäfte bezogen auf den Basiswert üblicherweise getätigt werden.

- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in Frankfurt am Main geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 7 und § 14 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 7

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Abrechnungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 8

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 8 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht, wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Futures Kontrakt am Referenzmarkt oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein oder
 - (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in bezug auf den Futures Kontrakt am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in bezug auf den Basiswert des Futures Kontraktes).

Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird.

§ 9

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 12

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 12 (1) (a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Emittentin oder The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 13

Ersatzreferenzmarkt; Nachfolge-Futures Kontrakt

- (1) Wird der Referenzkurs für den Futures Kontrakt nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Futures Kontrakt berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Bei Veränderungen der dem jeweiligen Futures Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Futures Kontraktes durch einen anderen von dem jeweils Maßgeblichen Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Futures Kontrakt (der jeweilige "**Nachfolge-Futures Kontrakt**"), behält sich die Emittentin vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 14 das Recht vor, den jeweiligen Futures Kontrakt zu ersetzen und ggf. das Bezugsverhältnis anzupassen, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgrößen sicherzustellen. Die Ersetzung des jeweiligen Futures Kontraktes durch den jeweiligen Nachfolge-Futures Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen jeweiligen Nachfolge-Futures Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Anpassung des Bezugsverhältnisses) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 14

Außerordentliche Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes oder eines Nachfolge-Futures-Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich bzw. liegt eine Marktstörung (§ 8 (2)) über einen Zeitraum von mehr als acht Handelstagen vor, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die

Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ein Ersatzreferenzmarkt oder ein Nachfolge-Futures-Kontrakt festgelegt werden muß, bzw. nach Ablauf von acht Handelstagen, an denen fortdauernd eine Marktstörung besteht, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Ersatzreferenzmarkt oder ein Nachfolge-Futures-Kontrakt festgelegt werden muß, bzw. vor Eintritt der Marktstörung, festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 14 (1) gilt die in § 7 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 15

Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 10 mit Wirkung zu einem Berechnungstag (jeweils ein "**Kündigungstermin**") zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muß den Kündigungstermin benennen.

§ 16

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

V. **WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN**

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 21. Juni 2006 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Frankfurt am Main, den 28. Juni 2006

Goldman, Sachs & Co. oHG

gez. _____

Tanja Jakob

gez. _____

Philip Woolf